

INHALT

Akten Papst Franziskus

- Art. 24 Botschaft von Papst Franziskus zum 29. Welttag der Kranken am 11. Februar 2021 83
Art. 25 Botschaft von Papst Franziskus für die Fastenzeit - **SPERRFRIST 12. FEBRUAR 2021** 86

Erlasse des Bischofs

- Art. 26 Bischofswort zur österlichen Bußzeit 2021 - **SPERRFRIST 20. FEBRUAR 2021** 89
Art. 27 Gesetz zur Neuordnung der Leitungsstrukturen des Bischöflichen Generalvikariats
Münster 93
Art. 28 Allgemeines Dekret über die Delegation von Aufgaben und Kompetenzen des
Generalvikars 102
Art. 29 Wahlauf Ruf des Bischofs zu den Wahlen der Mitarbeitervertretungen 106

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

- Art. 30 Audio/Video mit dem Wort des Bischofs zur österlichen Bußzeit 107
Art. 31 Tag der Nordischen Diaspora im Bistum Münster am 7. Februar 2021 107
Art. 32 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 28. Februar 2021 107
Art. 33 Gottesdiensthilfen für die Österliche Bußzeit und Ostern 108
Art. 34 Auflösung Paulusgemeinschaft im Bistum Münster 108
Art. 35 Neues Institut geweihten Lebens 108

Art. 36	MAV-Wahl der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten	109
Art. 37	Zeitplan 1 für die Wahl der Kirchenvorstände am 6. und 7. November 2021 für die Katholischen Kirchengemeinden im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster (herkömmliche Wahl)	110
Art. 38	Zeitplan 2 für die Allgemeine Briefwahl der Kirchenvorstände am 6. und 7. November 2021 für die Katholischen Kirchengemeinden im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster	112
Art. 39	Terminplan für die Wahl 2021 der Pfarreiräte im Bistum Münster	114
Art. 40	Ergänzung zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Pastoralassistenten im Bistum Münster religionspädagogische Ausbildung	116
Art. 41	Exerzitien für Priester und Diakone in der Benediktinerabtei Weltenburg	117
Art. 42	Veröffentlichung freier Stellen für Pfarrer und Pastoralreferentinnen/-referenten	117
Art. 43	Personalveränderungen	118
Art. 44	Unsere Toten	119

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 45	Bestellung zum Diözesandatenschutzbeauftragten	120
Art. 46	Änderung der Regional-KODA-Ordnung zum 1. Januar 2021	121
Art. 47	Kirchensteuerbeschluss des Oldenburgischen Teiles der Diözese Münster für das Haushaltsjahr 2021	122

Bekanntmachungen des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Art. 48	Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands i.d.F. des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 23. November 2020	125
---------	--	-----

Beilage	Bischofswort zur österlichen Bußzeit	
----------------	--------------------------------------	--

Akten Papst Franziskus

Art. 24 **Botschaft von Papst Franziskus zum 29. Welttag der Kranken am 11. Februar 2021**

"Nur einer ist euer Meister, ihr alle aber seid Brüder" (Mt 23,8)

Das Vertrauensverhältnis als Grundlage der Sorge um Kranke

Liebe Brüder und Schwestern,

der 29. Welttag der Kranken am 11. Februar 2021, Gedenktag Unserer Lieben Frau von Lourdes, ist eine gute Gelegenheit, um den Kranken und denen, die ihnen in Kranken- und Pflegeheimen oder im Schoß der Familie und in den Gemeinden beistehen, ein besonderes Augenmerk zu schenken. Ganz besonders denke ich dabei an alle, die auf der ganzen Welt an den Folgen der Coronavirus-Pandemie leiden. Ich versichere allen, und vorrangig den Ärmsten und Ausgeschlossenen, meine geistige Nähe und die liebevolle Fürsorge der Kirche.

1. Das Motto dieses Welttages stammt aus einem Abschnitt im Evangelium, wo Jesus die Heuchelei derer kritisiert, die reden aber nicht handeln (vgl. *Mt 23, 1-12*). Wenn sich der Glaube auf sterile Wortspielereien beschränkt, ohne mit der Geschichte und den Bedürfnissen des Nächsten zu tun zu haben, dann fehlt es an Kohärenz zwischen dem Glaubensbekenntnis und dem wirklichen Leben. Das ist eine große Gefahr; deshalb verwendet Jesus starke Ausdrücke, um vor der Gefahr der wachsenden Selbstvergötterung zu warnen. Er sagt: *»Nur einer ist euer Meister, ihr alle aber seid Brüder«* (V. 8).

»Sie reden nur, tun es aber nicht« (V. 3): Das ist die Kritik Jesu, die immer und für alle heilsam ist, denn niemand ist gegen die Heuchelei, die ein sehr großes Übel ist, gefeit. Sie verhindert unser Wachstum als Kinder des einzigen Vaters, die zu einer universalen Geschwisterlichkeit gerufen sind.

Angesichts der Not unserer Brüder und Schwestern stellt uns Jesus ein der Heuchelei diametral entgegengesetztes Verhalten vor Augen. Er lädt dazu ein, anzuhalten, zuzuhören, einen direkten, persönlichen Kontakt zum anderen herzustellen, Empathie und Betroffenheit ihm oder ihr gegenüber zu zeigen und sich von dem Leid anrühren zu lassen, bis dahin, sich hierfür in den Dienst stellen zu lassen (vgl. *Lk 10,30-35*).

2. Die Erfahrung der Krankheit lässt uns unsere Verwundbarkeit und gleichzeitig unsere angebotene Abhängigkeit vom anderen erfahren. Unser kreatürlicher Zustand wird dadurch noch deutlicher sichtbar, und wir erfahren unsere offensichtliche Abhängigkeit von Gott. Tatsächlich machen sich, wenn wir krank sind, Unsicherheit, Angst, manchmal Bestürzung, in Geist und Herz breit; wir sind hilflos, weil unsere Gesundheit nicht von unseren Fähigkeiten oder „all unseren Sorgen“ (vgl. *Mt 6,27*) abhängt.

Die Krankheit zwingt zu einer Sinnfrage, die sich im Glauben an Gott richtet: eine Frage auf der Suche nach einer neuen Bedeutung und einer neuen Richtung der Existenz. Manchmal findet sie nicht sofort eine Antwort. Selbst Freunde und Verwandte können nicht immer auf dieser mühsamen Suche helfen.

In diesem Zusammenhang ist die biblische Figur des Ijob aufschlussreich. Weder seiner Frau noch seinen Freunden gelingt es, ihm in seinem Unglück beizustehen. Im Gegenteil, sie klagen ihn an und verschlimmern seine Einsamkeit und Hilflosigkeit. Ijob versinkt in einen Zustand der Verlassenheit und des Unverstandenseins. Aber genau durch diese extreme Gebrechlichkeit hindurch und indem er jede Heuchelei zurückweist und den Weg der Ehrlichkeit gegenüber Gott und den Nächsten wählt, dringt sein beharrliches Rufen bis zu Gott, der schließlich antwortet und ihm einen neuen Horizont eröffnet. Er bestätigt, dass sein Leiden keine Strafe ist, und auch kein Zustand der Gottesferne oder ein Zeichen seiner Gleichgültigkeit. Deshalb strömt aus dem verletzten und wieder geheilten Herzen Ijobs diese bewegte Aussage über den Herrn: »Vom Hörensagen nur hatte ich von dir gehört, jetzt aber hat mein Auge dich geschaut« (42,5).

3. Die Krankheit hat immer ein Antlitz, und nicht nur eines: sie besitzt das Antlitz jedes und jeder Kranken, auch von denen, die sich nicht wahrgenommen, vielmehr ausgeschlossen und als Opfer von sozialer Ungerechtigkeit fühlen, die ihnen ihre existentiellen Rechte verweigert (vgl. Enzyklika *Fratelli tutti*, 22). Die gegenwärtige Pandemie hat viele Unzulänglichkeiten der Gesundheitssysteme und Mängel bei der Betreuung Kranker ans Licht gebracht. Den Alten, Schwachen und Hilflosen wird nicht immer der Zutritt zu den Behandlungen gewährleistet, und nicht immer ist er gerecht geregelt. Das hängt von politischen Entscheidungen ab, von der Verwaltung der Ressourcen und dem Einsatz der Entscheidungsträger. Ressourcen für die Pflege und den Beistand der Kranken anzulegen hat Vorrang, denn damit wird das Prinzip erfüllt, dass die Gesundheit ein primäres Gemeingut ist. Zugleich hat die Pandemie auch die Einsatzbereitschaft und die Großherzigkeit des Personals im Gesundheitswesen, von Ehrenamtlichen, von Arbeitern und Arbeiterinnen, von Priestern und Ordensleuten deutlich gemacht, die mit Professionalität, Opferbereitschaft, Verantwortungsbewusstsein und Nächstenliebe vielen Kranken und ihren Familienangehörigen geholfen, sie gepflegt, getröstet und versorgt haben. Eine schweigsame Schar von Männern und Frauen, die sich entschieden haben, in diese Gesichter zu schauen und sich der Wunden der Patienten anzunehmen, weil sie sich aufgrund der gemeinsamen Zugehörigkeit zur Menschheitsfamilie ihnen nahe fühlten.

Die Nähe ist in der Tat ein kostbares Balsam, das dem Leidenden in seiner Krankheit Stütze und Trost gibt. Für uns Christen ist die Nähe ein Ausdruck der Liebe Christi, des barmherzigen Samariters, der aus Mitleid jedem Menschen in seiner von der Sünde verletzten Existenz nahe kommt. Durch das Wirken des Heiligen Geistes sind wir mit ihm verbunden und daher berufen, barmherzig wie der Vater zu sein und besonders unsere kranken, schwachen und leidenden Geschwister zu lieben (vgl. *Joh 13,34-35*). Und wir leben diese Nähe nicht nur individuell, sondern auch gemeinschaftlich; denn in der Tat schafft die geschwisterliche Liebe in Christus eine Gemeinschaft, die fähig ist zu heilen, die keinen fallenlässt, die einbezieht und besonders die Schwächsten aufnimmt.

Diesbezüglich möchte an die Bedeutung der geschwisterlichen Solidarität erinnern, die sich konkret im Dienst äußert und viele sehr verschiedene Formen annehmen kann, die alle auf die Unterstützung des Nächsten ausgerichtet sind. »Dienen bedeutet, für die Schwachen in unseren Familien, in unserer Gesellschaft, in unserem Volk zu sorgen« (*Homilie bei der Eucharistiefeier in Havanna*, 20. September 2015). In diesem Engagement kann jeder seine Bedürfnisse, seine Erwartungen und sein Überlegenheitsgefühl gegenüber dem konkreten Blick der Schwächsten zurückstellen. »Der Dienst schaut immer auf das Gesicht des Mitmenschen, berührt seine Leiblichkeit, spürt seine Nähe und in manchen Fällen sogar das „Kranke“ und sucht, ihn zu fördern. Darum ist der Dienst niemals ideologisch, denn man dient nicht Ideen, sondern man dient Menschen« (*Ebd.*).

4. Für eine gute Therapie ist daher der relationale Aspekt wesentlich, weil man dadurch einen holistischen Ansatz für den Menschen anwenden kann. Wenn dieser Aspekt zur Geltung gebracht wird, hilft das auch den Ärzten, dem Pflegepersonal, den Fachleuten und Ehrenamtlichen, sich der Leidenden anzunehmen und sie in einem Prozess der Heilung zu begleiten. Dies geschieht dank einer vertrauensvollen interpersonalen Beziehung (vgl. *Nuova Carta degli Operatori Sanitari* [2016], 4). Es geht also darum, einen Pakt zwischen den Pflegebedürftigen und den Pflegenden zu schließen. Dieser Pakt gründet auf dem Vertrauen und dem gegenseitigen Respekt, auf der Aufrichtigkeit und auf der Hilfsbereitschaft, um damit jede Schwelle einer Verteidigungshaltung zu überwinden, die Würde des Kranken ins Zentrum zu stellen, die Professionalität des Pflegepersonals zu schützen und ein gutes Verhältnis zu den Familien der Patienten zu unterhalten.

Eben diese Beziehung mit dem kranken Menschen findet eine unerschöpfliche Quelle an Motivation und Kraft in der *Liebe Christi*, wie das über ein Jahrtausend reichende Zeugnis der Männer und Frauen zeigt, die sich im Dienst für die Kranken geheiligt haben. Tatsächlich geht aus dem Geheimnis des Todes und der Auferstehung Christi jene Liebe hervor, die in der Lage ist, sowohl der Situation des Patienten, wie auch der des Pflegenden einen echten Sinn zu geben. Das bestätigt das Evangelium viele Male, wenn es zeigt, dass die von Jesus gewirkten Heilungen keine magischen Gesten sind, sondern immer die Frucht einer *Begegnung*, einer *interpersonalen Beziehung* sind, bei der die von Jesus geschenkte Gabe Gottes im Glauben des Empfängers seine Entsprechung findet, wie es das von Jesus oft wiederholte Wort resümiert: „Dein Glaube hat dich geheilt“.

5. Liebe Brüder und Schwestern, das Liebesgebot, das Jesus seinen Jüngern hinterlassen hat, findet seine konkrete Verwirklichung auch in der Beziehung mit den Kranken. Eine Gesellschaft ist umso menschlicher, wie sie sich ihrer schwachen und leidenden Glieder anzunehmen vermag und wie sie dies aus dem Geist einer geschwisterlichen Liebe leisten kann. Streben wir nach diesem Ziel und machen wir es in einer Weise, dass keiner einsam zurückbleibt und keiner sich ausgeschlossen oder fallengelassen fühlt.

Ich empfehle alle Kranken, die im Gesundheitswesen Tätigen und alle, die sich an der Seite der Leidenden engagieren, Maria, der Mutter der Barmherzigkeit und des Heils der Kranken, an. Von der Grotte zu Lourdes und von den zahllosen, ihr gewidmeten Heiligtümern überall auf der Welt stütze sie unseren Glauben und unsere Hoffnung, und sie stehe uns bei, dass sich einer des anderen annehme in geschwisterlicher Liebe. Von Herzen erteile ich allen meinen Segen.

Rom, St. Johannes im Lateran, 20. Dezember 2020, vierter Adventssonntag.

Franciscus

Art. 25

Botschaft von Papst Franziskus zur Fastenzeit 2021**SPERRFRIST: 12. FEBRUAR 2021***"Siehe, wir gehen nach Jerusalem hinauf" (Mt 20,18)**Fastenzeit - Zeit der Erneuerung von Glaube, Hoffnung und Liebe*

Liebe Brüder und Schwestern,

als Jesus seinen Jüngern sein Leiden, seinen Tod und seine Auferstehung ankündigt, um den Willen des Vaters zu erfüllen, da enthüllt er ihnen zugleich den tieferen Sinn seiner Sendung und ruft sie, an dieser Sendung zum Heil der Welt teilzunehmen.

Auf dem Weg der Fastenzeit, der uns zur Feier der österlichen Geheimnisse führt, denken wir an den, der sich »erniedrigte [und] gehorsam [war] bis zum Tod, bis zum Tod am Kreuz« (Phil 2,8). In dieser Zeit der Umkehr erneuern wir *unseren Glauben*, schöpfen wir vom „*lebendigen Wasser*“ der *Hoffnung* und empfangen mit offenem Herzen *die Liebe Gottes*, die uns zu Brüdern und Schwestern in Christus werden lässt. In der Osternacht werden wir unser Taufversprechen erneuern, um durch das Wirken des Heiligen Geistes als neue Menschen wiedergeboren zu werden. Wie das gesamte christliche Leben wird schon der Weg der Fastenzeit gänzlich vom Licht der Auferstehung erhellt, das die Gesinnung, die Haltung und die Entscheidungen dessen beseelt, der Christus nachfolgen will.

Fasten, Gebet und Almosen sind, nach Jesu Verkündigung (vgl. Mt 6,1-18), sowohl Bedingung als auch Ausdruck unserer Umkehr. Der Weg der Armut und des Verzichts (*das Fasten*), der liebevolle Blick und die Wohltaten für den verletzten Mitmenschen (*das Almosen*) und das kindliche Gespräch mit dem Vater (*das Gebet*) erlauben uns, einen ehrlichen Glauben, eine lebendige Hoffnung und eine tätige Liebe zu verwirklichen.

1. Der Glaube ruft uns auf, die Wahrheit anzunehmen und ihre Zeugen zu werden vor Gott und unseren Brüdern und Schwestern

Die in Christus offenbar gewordene Wahrheit anzunehmen und zu leben heißt in dieser Fastenzeit vor allem, sich vom Wort Gottes ansprechen zu lassen, das uns von Generation zu Generation von der Kirche überliefert wird. Diese Wahrheit ist nicht ein Gedankengebäude, das nur wenigen erlesenen klugen oder vornehmen Köpfen zugänglich wäre. Sie ist eine Botschaft, die wir dank eines verständigen Herzens empfangen und begreifen können, das offen ist für die Größe Gottes, der uns liebt, noch bevor wir darum wissen. Diese Wahrheit ist Christus selbst, der unser Menschsein ganz und gar angenommen hat und so zum Weg geworden ist, der zur Fülle des Lebens führt. Dieser Weg ist anspruchsvoll, aber offen für alle.

Das Fasten als Erfahrung des Verzichtes führt alle, die sich in der Einfachheit des Herzens darum mühen, zur Wiederentdeckung der Gaben Gottes und zum Verständnis unserer Wirklichkeit als Geschöpfe nach seinem Bild und Gleichnis, die in ihm Vollendung finden. Wer fastet und sich freiwillig auf die Erfahrung der Armut einlässt, wird arm mit den Armen und „sammelt“ somit einen Schatz an empfangener und geteilter Liebe. So verstanden und praktiziert hilft das Fasten, Gott und den Nächsten zu lieben, da, wie der heilige Thomas von Aquin lehrt, die Liebe eine Bewegung der Aufmerksamkeit für den anderen ist, die ihn als eines Wesens mit sich selbst betrachtet (vgl. Enzyklika *Fratelli tutti*, 93).

Die Fastenzeit dient dazu, den Glauben zu vertiefen beziehungsweise Gott in unser Leben einzulassen und ihm zu erlauben, bei uns „Wohnung zu nehmen“ (vgl. *Joh 14,23*). Fasten heißt unser Dasein von allem befreien, was es belastet, auch von der Übersättigung durch – wahre oder falsche – Informationen und durch Konsumartikel, um so die Türen unseres Herzens für den zu öffnen, der ganz arm, aber zugleich »voll Gnade und Wahrheit« (*Joh 1,14*) zu uns kommt – für den Sohn Gottes, des Erlösers.

2. Die Hoffnung als „lebendiges Wasser“, das uns fähig macht, unseren Weg weiterzugehen

Die Samariterin, die Jesus am Brunnen bittet, ihm zu trinken zu geben, versteht nicht, als er ihr sagt, er könne ihr »lebendiges Wasser« (*Joh 4,10*) geben. Zunächst denkt sie natürlich an normales Wasser, Jesus aber meint den Heiligen Geist, den er im Ostergeheimnis in Überfülle schenken wird und der uns die Hoffnung eingießt, die nicht enttäuscht. Bereits bei der Ankündigung seines Leidens und Todes zeigt Jesus diese Hoffnung an, wenn er sagt: »Und am dritten Tag wird er auf-erweckt werden« (*Mt 20,19*). Jesus spricht zu uns von der Zukunft, die uns die Barmherzigkeit des Vaters weit aufgetan hat. Mit ihm und dank ihm hoffen heißt glauben, dass die Geschichte nicht einfach mit unseren Fehlern, unseren Gewalttätigkeiten und Ungerechtigkeiten und mit der Sünde, welche die Liebe kreuzigt, zu Ende geht. Es bedeutet, aus seinem offenen Herzen die Vergebung des Vaters zu schöpfen.

In der gegenwärtigen sorgenreichen Situation, in der alles zerbrechlich und unsicher erscheint, könnte es als Provokation wirken, von Hoffnung zu sprechen. Die Fastenzeit ist dazu da, um zu hoffen, um von neuem den Blick auf die Geduld Gottes zu richten. Er hört nicht auf, für seine Schöpfung zu sorgen, während wir sie allzu oft schlecht behandelt haben (vgl. Enzyklika *Laudato si'*, 32-33; 43-44).

Es ist eine Hoffnung auf Versöhnung, zu der uns der heilige Paulus eindringlich ermahnt: »Lasst euch mit Gott versöhnen!« (*2 Kor 5,20*) Durch den Empfang der Vergebung im Bußsakrament, das im Zentrum unseres Weges der Umkehr steht, können wir unsererseits Vergebung weitergeben: Weil wir selbst Vergebung empfangen haben, können auch wir vergeben, wenn wir zum aufmerksamen Dialog fähig sind und dem Verwundeten hilfreich zur Seite stehen. Die Vergebung Gottes, auch mittels unserer Worte und Gesten, erlaubt uns, Ostern im Geist der Geschwisterlichkeit zu leben.

In der Fastenzeit wollen wir mehr darauf bedacht sein, »Worte der Ermutigung zu sagen, die wieder Kraft geben, die aufbauen, die trösten und die anspornen, statt Worte, die demütigen, die traurig machen, die ärgern, die herabwürdigen« (Enzyklika *Fratelli tutti*, 223). Um Hoffnung zu vermitteln reicht es manchmal schon, »ein freundlicher Mensch« zu sein, »der seine Ängste und Bedürfnisse beiseitelässt, um aufmerksam zu sein, ein Lächeln zu schenken, ein Wort der Ermutigung zu sagen, einen Raum des Zuhörens inmitten von so viel Gleichgültigkeit zu ermöglichen« (*ebd.*, 224).

In der Sammlung und im stillen Gebet wird uns die Hoffnung als Inspiration und inneres Licht geschenkt, das die Herausforderungen und Entscheidungen auf dem Weg unserer Sendung erhellt. Deshalb ist es so wichtig, sich im Gebet zu sammeln (vgl. *Mt 6,6*) und im Verborgenen dem liebevollen Vater zu begegnen.

Die Fastenzeit voll Hoffnung leben heißt spüren, dass wir in Christus Zeugen einer neuen Zeit sind, in der Gott „alles neu macht“ (vgl. *Offb 21,1-6*). Es bedeutet, die Hoffnung Christi zu empfangen, der sein Leben am Kreuz hingibt und den Gott am dritten Tag auferweckt, und zugleich »stets bereit« zu sein, »jedem Rede und Antwort zu stehen, der von [uns] Rechenschaft fordert über die Hoffnung, die [uns] erfüllt« (*1 Petr 3,15*).

3. Die auf den Spuren Christi in Aufmerksamkeit und Mitgefühl gegenüber jedem Menschen gelebte Liebe ist der höchste Ausdruck unseres Glaubens und unserer Hoffnung

Die Liebe freut sich, wenn sie den anderen wachsen sieht. Daher leidet sie, wenn der andere in Bedrängnis ist: einsam, krank, obdachlos, verachtet, bedürftig ... Die Liebe ist der Impuls des Herzens, der uns aus uns selbst herausgehen und ein Band der Teilhabe und Gemeinschaft entstehen lässt.

»Ausgehend von der sozialen Liebe ist es möglich, zu einer Zivilisation der Liebe voranzuschreiten, zu der wir uns alle berufen fühlen können. Die Liebe kann mit ihrer universalen Dynamik eine neue Welt aufbauen, weil sie nicht ein unfruchtbares Gefühl ist, sondern vielmehr das beste Mittel, um wirksame Entwicklungsmöglichkeiten für alle zu finden« (Enzyklika *Fratelli tutti*, 183).

Die Liebe ist ein Geschenk, das unserem Leben Sinn verleiht und dank dessen wir den Bedürftigen als Teil unserer eigenen Familie, als Freund, als Bruder oder Schwester betrachten. Das Wenige, das man in Liebe teilt, wird niemals aufgebraucht, sondern wird zu Vorräten des Lebens und des Glücks. So geschah es mit dem Mehl und dem Öl der Witwe von Sarepta, die dem Propheten Elija ein kleines Gebäck anbot (vgl. 1 Kön 17,7-16), oder bei der wunderbaren Brotvermehrung, als Jesus die Brote segnete, brach und den Jüngern zum Austeilen an die Menge gab (vgl. Mk 6,30-44). Genauso geschieht es mit unserem – großen oder kleinen – Almosen, wenn es nur mit Freude und Schlichtheit gegeben wird.

Eine Fastenzeit der Liebe leben heißt sich um den kümmern, der aufgrund der Covid-19-Pandemie eine Situation des Leidens, der Verlassenheit oder Angst durchmacht. Angesichts großer Ungewissheit bezüglich der Zukunft denken wir an das Wort, das Gott an seinen Knecht richtet: »Fürchte dich nicht, denn ich habe dich ausgelöst!« (Jes 43,1), während wir durch unsere Liebe ein Wort des Vertrauens anbieten und den anderen spüren lassen: Gott liebt dich wie einen Sohn und eine Tochter.

»Nur mit einem durch die Liebe geweiteten Blick, der die Würde des anderen wahrnimmt, können die Armen in ihrer unfassbaren Würde erkannt und mit ihrem eigenen Stil und ihrer Kultur geschätzt werden und so wirklich in die Gesellschaft integriert werden« (Enzyklika *Fratelli tutti*, 187).

Liebe Brüder und Schwestern, jede Etappe unseres Lebensweges ist eine Zeit des Glaubens, Hoffens und Liebens. Dieser Aufruf, die Fastenzeit als einen Weg der Umkehr, des Gebets und des Teilens unserer Güter zu leben, soll uns helfen, in unserem gemeinschaftlichen wie persönlichen Erinnern den Glauben, der vom lebendigen Christus kommt, die Hoffnung, die vom Hauch des Heiligen Geist beseelt wird, und die Liebe, deren unerschöpfliche Quelle das barmherzige Herz des Vaters ist, zu erneuern.

Maria, die Mutter des Erlösers, treu zugegen am Fuß des Kreuzes und im Herzen der Kirche, stehe uns mit ihrer fürsorglichen Gegenwart bei, und der Segen des Auferstandenen geleite uns auf dem Weg zum österlichen Licht.

Rom, St. Johannes im Lateran, am 11. November 2020, Gedenktag des heiligen Martin von Tours.

Franciscus

Erlasse des Bischofs

Art. 26

Bischofswort zur österlichen Bußzeit 2021

SPERRFRIST: 20. FEBRUAR 2021, 16 UHR

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Es ist eine merkwürdige Zeit, in der wir uns befinden – und dabei denke ich nicht in erster Linie an die österliche Bußzeit, die im Volksmund Fastenzeit genannt wird. Ich denke an unsere Situation, in der wir uns nun seit einem Jahr befinden. Und während ich dieses Wort an Sie formuliere, weiß ich gar nicht, ob es noch in die aktuelle Situation hineintrafft, in der es verlesen wird. Dennoch wage ich es, einmal nicht auf kurze Sicht zu fahren, sondern ein Wort an Sie zu richten, das auch für mich eine Herausforderung darstellt. Dazu bewegt wurde ich unter anderem durch eine Überlegung in einer deutschen Tageszeitung zu Beginn der Adventszeit, in der Professor Höffe, Professor für Philosophie, unter dem Leitwort „Mit Leichtigkeit und Heiterkeit des Herzens“¹ über die Notwendigkeit nachgedacht hat, die Not und den Segen des Verzichts zu bedenken. Er wies darauf hin, dass dieser aus der Mode gekommene Begriff unbedingt notwendig sei. Diese Verwirklichung des Verzichts, ein persönlicher Beitrag, ein wirtschaftlicher Beitrag sei in unserer modernen Zivilisation erforderlich. Andernfalls sei nur ein radikaler Verlust zu erwarten. Sicherlich ist dies sehr bemerkenswert angesichts eines globalen Virus.

In der Tat ist es auch im kirchlichen Bereich so gewesen, dass über viele Jahre und Jahrzehnte das Wort und der Begriff des Fastens aus der Mode gekommen war. Er wurde erst wiederentdeckt durch Menschen, die für sich und ihre Gesundheit den Verzicht entdeckten. Ich selber komme aus einer Generation, die nach dem Konzil ihr Theologiestudium begonnen hat. Gerne möchte ich an dieser Stelle vom ersten Aschermittwoch meines Theologiestudiums 1970 im Priesterseminar Trier erzählen. Es brach ein Aufstand aus, als wir nach der Morgenmesse im Frühstücksraum nur Kaffee, Brot und Butter vorfanden. Es sei doch nun wirklich an der Zeit, diese alten Zöpfe wie Fasten und Verzicht abzuschneiden und normal zu leben, weil damit ja doch nur irgendeine äußere Werkgerechtigkeit verbunden sei, so die Reaktion damals. So wundert es mich nicht, dass Professor Höffe einmal in Nachschlagewerken der Ethik, der Philosophie und der Theologie das Stichwort „Verzicht“ auch die anderen Ausdrücke wie „Fasten und Askese“ vergeblich gesucht hat. Umgekehrt ist es interessant, dass wir aus Respekt vor unseren muslimischen Mitbürgern immer

1) Prof. Dr. Otfried Höffe, in der F.A.Z. vom Montag, 30. November 2020, Seite 6.

wieder Rücksicht auf deren Gewohnheit, im Monat Ramadan streng zu fasten, nehmen. Lohnt es sich deshalb nicht, in dieser Zeit der Pandemie und in einer Zeit der hohen Sensibilität gerade junger Menschen für die Umwelt und ihren Kollaps, an globale Klimaziele ein paar Gedanken zu verlieren und dies auf das konkrete Leben anzuwenden? Die Fastenzeit ist eine Zeit des Fastens und des Verzichts in der Vorbereitung auf Ostern im Hinblick auf Auferstehung, Leben in Fülle, auf Heil.

Wir haben eben im Evangelium gehört, dass Jesus sich 40 Tage in der Wüste aufhielt. Der Evangelist Markus erwähnt nicht ausdrücklich, dass er dort gefastet hat. Andere Evangelisten tun dies deutlicher. Aus diesem Verhalten ist es Brauch geworden, die 40 Tage der Vorbereitung auf das höchste Fest zu leben: Dieser Wirklichkeit des Verzichts und des Fastens konkret Ausdruck zu verleihen. Vielleicht mag es dabei auch in früheren Zeiten zu sehr ins Detail gehende Vorschriften gegeben haben. Dennoch stellt sich auch heute die Frage, was für mich und mein Leben unbedingt notwendig ist, und worauf ich auch einmal – wenigstens für eine gewisse Zeit – verzichten kann.

Liebe Schwestern und Brüder, ich möchte Sie deshalb einladen, für sich selbst und auch in Ihren Familien und Glaubensgruppen darüber nachzudenken, was in diesem Jahr für Sie und für uns alle konkret das Fasten bedeuten kann. Ich möchte hier keine konkreten Ratschläge geben, aber ich erlaube mir, auf drei Punkte hinzuweisen, die man dabei bedenken könnte:

1.

„Ich habe Recht!“ Wie oft kommt uns dieser Gedanke in Kopf und Herz. Muss ich aber auch immer Recht bekommen? Geht dies auf Kosten von anderen? Wann kann und soll ich auch hier verzichten?

In dem Artikel weist Professor Höffe darauf hin, dass bereits seit dem 18. Jahrhundert in der deutschen Sprache mit dem Begriff „Verzicht“ vor allem das in einem förmlichen Willensakt vorgenommene Aufgeben von Rechtsansprüchen verstanden wird. Wenn man die zurückliegenden Wochen und Monate bedenkt, spürt man, wie aktuell diese Wirklichkeit in unserem Leben ist. Wie bin ich damit umgegangen, wie habe ich das erlebt, wie groß war meine innere Bereitschaft und nicht nur der äußere Zwang, mich einschränken zu lassen?

Im Blick auf die Rechtsansprüche denke ich auch an die Zukunft, die sich aus den Folgen der Pandemie noch ergeben wird, und die unsere nachkommenden Generationen stark belasten kann. Die Bürde ist groß. Was können wir jetzt dafür tun, diese Belastung für die kommenden Generationen so erträglich zu machen, dass sie auch getragen werden können?

2.

Die Verwerfungen der letzten Jahre, angesichts der vielen Menschen, die bei uns Schutz suchen, dazu die Probleme, die weltweit durch ein Virus ausgelöst wurden, haben manche nationalistische Tendenzen in unseren Breiten groß werden lassen. Als Angehöriger der Nachkriegsgeneration hat es mich schon sehr nachdenklich gemacht, dass plötzlich wieder geistige Tendenzen groß werden, die ich überwunden glaubte. Wenn ein einzelner Staatsmann sein Volk als das Erste und die Spitze der ganzen Welt heraufruft, oder andere Politiker, in Europa wie auch in unserem Land, selbstbewusst auf den Wert des eigenen Volkes und der eigenen Nation setzen, ist das meines Erachtens für einen Christen, der immer global und universal denkt und lebt, unerträglich. Wie weit sich das vielleicht dann doch in unseren Herzen eingenistet hat, ist durchaus eine Überprüfung wert. In einer ersten Reflexion über die Pandemie noch im Frühjahr des vergangenen Jahres hat mich das Wort eines Journalisten nachdenklich gestimmt: „Es ist bedauerlich, dass die Volksvertreter aller Länder so leicht die Schicht der Versöhnung durchbohren können, an der Generationen von überzeugten Europäern gearbeitet haben“.² Gottlob kann man einer solchen Perspektive entgegenhalten, dass es viel europäische Solidarität in den zurückliegenden Monaten gegeben hat, dass diese Kräfte im Letzten doch stärker waren als die Nationalismen. Aber es steht uns als Christinnen und Christen gut an, hier ein kritisches Auge zu bewahren und zu fragen, ob der Verzicht auf so genanntes nationalistisches Bewusstsein und die Offenheit für die Not der Menschen in anderen Kontinenten nicht geradezu zur „DNA“ unseres Christseins gehört und deshalb von vornherein Verzicht erfordert.

3.

Die Lesung aus dem Glaubenszeugnis Israels, das die Ursprünge der Welt bedenkt, ist eine wunderbare Botschaft zu Beginn der österlichen Bußzeit. Nach der Zerstörung durch die Sintflut verheißt Gott, dass Er einen Bogen in die Wolken setzt, und die Menschen aller Zeiten und aller Völker daran erinnern will, dass zwischen Ihm und der Erde ein Bund besteht, der unerschütterlich ist und immer daran erinnern darf, dass Gott zum Erhalt der gesamten Menschheit Seine Zusage gegeben hat (Gen 9,13). In den Liebesliedern des Alten Bundes ist dieses Wort noch einmal in einem schönen Satz zusammengefasst: „*Sein Zeichen über mir heißt Liebe*“ (Hld 2,4). Ist es deshalb nicht von großem Wert, dass gerade junge Menschen, die in der nachfolgenden Generation diese Welt gestalten sollen, höchst sensibel sind für die Entwicklungen in der Umwelt und Schöpfung? Natürlich ist uns doch allen klar, dass es eine Bewahrung der Schöpfung nur geben kann, wenn wir bereit sind zum Verzicht. Was das im Einzelnen bedeutet, vom Fleischkonsum angefangen bis zum Sparen von Energie, auch das wäre wert, in kleineren Gruppen in den Räten unserer Gemeinden bedacht zu werden.

²) B. Kohler, in der F.A.Z. vom Freitag, 22. Mai 2020, S. 1.

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben, das Fasten war immer ganz konkret, und es durfte etwas kosten, nicht so sehr im Ausgeben von Geld, sondern in vielfältiger konkreter Beschränkung. Die Phantasie der Liebe ist hier sehr kreativ und oft grenzenlos!

Mit den Worten von Professor Höffe habe ich mein Wort an Sie begonnen, mit ihnen möchte ich auch schließen: „Die vielerorts herrschende Habsucht, Ehrsucht und Herrschsucht, die Überbeanspruchung der Natur einschließlich der Atmosphäre und die immer tiefer reichenden Eingriffe in das menschliche Erbgut - wie in einen natürlichen Sterbeprozess - zeigen augenfällig, dass beide Gefahren der modernen Zivilisation nicht fremd sind: Der Hochmut und Übermut und die Nie-Zufriedenheit... Das dagegen unabdingbare Heilmittel liegt auf der Hand: Will die moderne Zivilisation menschenwürdig überleben, benötigt sie ein erhebliches Maß sowohl an einer persönlichen als auch an einer wirtschaftlich- und gesellschaftspolitischen, nicht zuletzt an einer global wirksamen Besonnenheit“.

Liebe Schwestern und Brüder, ich meine, dass wir Christen uns dieser Herausforderung stellen können, weil wir gerade auch in diesem Jahr die Fastenzeit ernst nehmen und wissen, dass jeder Verzicht im Blick auf den Auferstandenen, mit dem wir durch die Taufe verbunden sind, so fruchtbar sein kann, für uns, für die Menschen unserer Zeit, für die Kirche und für die Schöpfung.

Ich wünsche Ihnen dazu viel Kraft, Kreativität und Phantasie. Ich wünsche Ihnen die Erfahrung, dass es sich durchaus lohnen kann, der Besonnenheit Gestalt zu geben. Dazu segne Sie und begleite Sie der allmächtige und gütige Gott des Bundes die ganze Menschheit, der Vater und der Sohn und der Heilige Geist.

Mit herzlichen Grüßen

Ihr Bischof



Münster am Patronatsfest unseres Domes und unseres Bistums, dem Fest der Bekehrung des Hl. Paulus, dem 25. Januar 2021.

Dieses Bischofswort ist zu verlesen in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmesse zum 1. Fastensonntag, dem 21. Februar 2021.

Art. 27

**Gesetz zur Neuordnung der Leitungsstrukturen des
Bischöflichen Generalvikariats Münster**

Präambel

Gemäß can. 391 § 1 CIC ist es Aufgabe des Diözesanbischofs, die ihm anvertraute Teilkirche (Diözese) nach Maßgabe des Rechts mit gesetzgebender, ausführender und richterlicher Gewalt zu leiten.

Alle zur Verwaltung der Diözese gehörenden Angelegenheiten sind gebührend aufeinander abzustimmen und zu ordnen (can. 473 § 1 CIC), damit sie der Erfüllung des kirchlichen Sendungsauftrages bestmöglich dienen und den daraus erwachsenden Aufgaben auch zukünftig von höchstem Nutzen sind. Zur bestmöglichen Erfüllung dieses Auftrags ist es notwendig, für eine an fachlichen Erfordernissen und pastoralen Herausforderungen ausgerichtete Ämterstruktur und Ämterbesetzung zu sorgen.

Dem Generalvikar stehen kraft Amtes im nordrhein-westfälischen Teil der Diözese administrative Kompetenzen (ausführende Gewalt gemäß cc. 391 § 2, 479 § 1 CIC) zu. Darüber hinaus wirkt der Generalvikar pastoral (can. 473 § 2 erster Halbsatz CIC). Die Umsetzung angestoßener und kommender pastoraler Prozesse in allen Bereichen des nordrhein-westfälischen Teils des Bistums Münster erfordert eine pastoral-strategische Ausrichtung kirchlichen Verwaltungshandelns. Die damit verbundenen administrativen und wirtschaftlichen Belange erfordern eine leistungsfähige und mitgestaltende Diözesanverwaltung. Dem soll künftig einerseits eine Konzentration der Aufgaben des Generalvikars und andererseits das Amt der Kanzlerin/des Kanzlers (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) dienen, die/der dem Generalvikar im Bereich der ausführenden Gewalt untergeordnet zur Seite stehen soll. Daher wird dieses Gesetz zur Neuordnung der Leitungsstrukturen im Bischöflichen Generalvikariat Münster erlassen.

Erster Teil

Abschnitt 1

Bischöfliches Generalvikariat

§ 1 - Bischöfliches Generalvikariat

(1) Das Bischöfliche Generalvikariat ist eine kirchliche Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde sowie umfassender Dienstleister für die kirchlichen Betätigungsfelder im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster. Es unterstützt den Bischof und den Generalvikar bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der ausführenden Gewalt. Darüber hinaus unterstützt das Bischöfliche Generalvikariat den Bischof bei der Leitung des nordrhein-westfälischen Teils des Bistums Münster im Bereich der gesetzgebenden Gewalt.

Davon ausgenommen sind

1. die Aufgaben und Angelegenheiten, die sich der Bischof zur eigenen Erledigung vorbehält, sowie
2. die pastorale Führung und Begleitung von Priestern und hauptamtlichen Mitarbeitenden im pastoralen Dienst des Bistums Münster.

(2) Neben dem Bischof sind Leitungsorgane des Bischöflichen Generalvikariates

1. der Generalvikar,
2. die Kanzlerin/der Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor),
3. die Diözesanökonomin/der Diözesanökonom.

Abschnitt 2 Generalvikar

§ 2 - Grundlagen des Amtes des Generalvikars

(1) Die ausführende Gewalt (can. 391 § 2 CIC) übt der Bischof nach Maßgabe des Rechts in der Regel durch den Generalvikar aus. Das Amt des Generalvikars ist mit ordentlicher Gewalt ausgestattet (can. 475 § 1 CIC). Ihm kommt kraft Amtes im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster die ausführende Gewalt zu, die der Bischof von Rechts wegen hat, um alle Verwaltungsakte erlassen zu können (can. 479 § 1 CIC).

(2) Verwaltungsakte, die sich der Bischof selbst vorbehalten hat oder die von Rechts wegen ein Spezialmandat des Bischofs erfordern, sind von der ausführenden Gewalt ausgenommen (can. 479 § 1 CIC).

§ 3 - Aufgabenprofil des Generalvikars

(1) Der Generalvikar trägt unter Beachtung des gesamtkirchlichen Rechts und der ihm erteilten Spezialmandate an der Seite des Bischofs vornehmlich Verantwortung für die theologisch-pastorale Ausrichtung kirchlichen Verwaltungshandelns und dessen strategische Zukunftsfähigkeit durch die Umsetzung der pastoralen Prozesse im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster und die Bündelung der verschiedenen Akteure mit dem Ziel der Stärkung des kirchlichen Handelns.

(2) Dem Generalvikar obliegen, ohne dass dadurch die Möglichkeit einer Delegation unter Beachtung der Vorgaben des gesamtkirchlichen Rechts eingeschränkt wird, in seinem Aufgaben- und Verantwortungsbereich (Geschäftsbereich) insbesondere:

1. gemeinsam mit dem Bischof die Festlegung der theologisch-pastoralen Schwerpunkte und Zielvorgaben für das pastorale und administrative Handeln des Bischöflichen Generalvikariates sowie die Moderation und Koordination der Vorgehensweisen zur Umsetzung der Schwerpunkte und Zielvorgaben mit der Kanzlerin/dem Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) und der Diözesanökonomin/dem Diözesanökonom, insbesondere deren Priorisierung, soweit nicht der Bischof im Einzelfall anderes vorgibt;
2. die Erledigung jener Aufgaben, Verwaltungsakte und Maßnahmen, die
 - a. wegen ihres sakramentalen Inhalts oder Bezuges an den Empfang der heiligen Weihen gebunden und einem Priester vorbehalten sind,
 - b. einen liturgischen Bezug haben, insbesondere Entscheidungen in Bezug auf liturgische Vollzüge,
 - c. die Strukturen der territorialen und kategorialen Orte der Pastoral im Bistum betreffen;
3. der Erlass von besonderen Instruktionen für die Regelung der gesamten kirchlichen Vermögensverwaltung nach Maßgabe von can. 1276 § 2 CIC sowie der Erlass von Dekreten des Ortsordinarius im Übrigen;
4. der Erlass kirchlicher Verwaltungsakte und Dekrete, soweit diese den Generalvikar als Priester voraussetzen, insbesondere die Erteilung von Privilegien (cann. 76 ff. CIC) und die Gewährung von Dispensen (cann. 85 ff. CIC);
5. die Vornahme jener Akte, die nach den kirchenrechtlichen Bestimmungen ein Spezialmandat des Bischofs erfordern, nach Maßgabe der erteilten Beauftragung;

6. die Wahrnehmung der Aufgaben als Dienstvorgesetzter der pastoral Mitarbeitenden des Bistums Münster im Benehmen mit dem Leiter/der Leiterin der Hauptabteilung Seelsorge-Personal, soweit diese nicht im Bischöflichen Generalvikariat eingesetzt sind, insbesondere die Erledigung statusbegründender und -ändernder Personalangelegenheiten, unbeschadet der Wahrnehmung von Aufgaben als Vorgesetzter durch Dritte;
7. die Aufgaben des Moderators der Kurie gemäß seiner jeweiligen Ernennungsurkunde (can. 473 § 2 CIC) unbeschadet der Aufgaben und Befugnisse der Kanzlerin/des Kanzlers (Verwaltungsdirektorin/ Verwaltungsdirektor);
8. die Personalangelegenheiten der Kanzlerin/des Kanzlers (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor), und die Dienstaufsicht über diese/diesen unbeschadet der Regelung des § 13;
9. die Repräsentanz des nordrhein-westfälischen Teils des Bistums Münster gegenüber der Öffentlichkeit und den Medien im Rahmen seines Geschäftsbereichs in Abstimmung mit dem Bischof.

(3) Zum Zwecke der Erledigung seiner Aufgaben nach den vorstehenden Absätzen unterstützen den Generalvikar umfassend die Organisationseinheiten des Bischöflichen Generalvikariates pflichtgemäß nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Bischöflichen Generalvikariates. Gegenüber Organisationseinheiten, deren Aufgabenbereich vornehmlich im Geschäftsbereich des Generalvikars liegen, kommt dem Generalvikar unmittelbar Weisungsrecht für seinen Geschäftsbereich zu. Maßnahmen im Geschäftsbereich des Generalvikars haben administrative und wirtschaftliche Rahmenvorgaben aus dem Geschäftsbereich der Kanzlerin/des Kanzlers (Verwaltungsdirektorin/ Verwaltungsdirektor) zu wahren. Zum Zwecke einer effizienten Arbeitsweise des Bischöflichen Generalvikariates stimmen sich der Generalvikar und die Kanzlerin/der Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) über die Durchführung zu erledigender Aufgaben im Geschäftsbereich der Kanzlerin/des Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) im Einzelnen sowie über die Vorgehensweise generell ab.

§ 4 - Vertretung des Generalvikars

Der Generalvikar wird im Falle der vorübergehenden Verhinderung, unabhängig davon, ob aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, oder bei Abwesenheit im Hinblick auf Aufgaben, die zwingend Weihegewalt erfordern, durch einen vom Bischof von Münster frei zu bestellenden Priester vertreten, im Übrigen durch die Kanzlerin/den Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor).

Zweiter Teil

Kanzlerin/Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor)

§ 5 - Amt der Kanzlerin/des Kanzlers

(1) Gemäß can. 482 § 1 CIC wird das Amt „Kanzlerin/Kanzler der Kurie“ im Bischöflichen Generalvikariat Münster etabliert.

(2) Die Amtsinhaberin/der Amtsinhaber führt den Titel „Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor des Bischöflichen Generalvikariats Münster“.

§ 6 - Grundlagen des Amtes

(1) Das Amt der Kanzlerin/des Kanzlers (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) wird gemäß can. 157 CIC durch den Bischof frei übertragen.

(2) Die Kanzlerin/der Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) hat den Bischof und entsprechend can. 480 CIC den Generalvikar über alle wichtigeren Amtsgeschäfte zu unterrichten. Der Bischof kann bestimmen, dass die Unterrichtung in bestimmten Einzelfällen lediglich gegenüber dem Generalvikar zu erfolgen hat.

(3) Das Amt der Kanzlerin/des Kanzlers (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) bleibt im Falle einer Vakanz des bischöflichen Stuhls (cann. 416 ff. CIC) oder dessen Behinderung (cann. 412 ff. CIC) bestehen; eine Abberufung durch den Bischof unter Beachtung der arbeitsrechtlichen Normen ist jederzeit möglich.

§ 7 - Besetzung, Status

(1) Das Amt der Kanzlerin/des Kanzlers (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) ist unter Beachtung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweils geltenden Fassung zu besetzen. Im Einvernehmen mit dem Bischof bestimmt der Generalvikar, in welcher Weise eine Besetzung dieses Amtes durchgeführt wird.

(2) Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber ist leitende/leitender Mitarbeiterin/Mitarbeiter gemäß § 2 Absatz 2 der MAVO des Bistums Münster.

§ 8 - Amtsgewalt

(1) Die Kanzlerin/der Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) leitet die Verwaltung des Bischöflichen Generalvikariates in sämtlichen administrativen und wirtschaftlichen Angelegenheiten ungeachtet der Kompetenzen und Verantwortung der Diözesanökonomin/des Diözesanökonomen aufgrund der ihm hierzu vom Diözesanbischof delegierten ausführenden Gewalt.

(2) Die mit dem Amt der Kanzlerin/des Kanzlers (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) im Bischöflichen Generalvikariat verbundenen Aufgaben und die zu ihrer Erfüllung erforderlichen Kompetenzen (Geschäftsbereich) werden im Einzelnen durch allgemeines Dekret des Diözesanbischofs delegiert.

(3) Der durch den Diözesanbischof nach Absatz 2 im Einzelnen zu übertragende Geschäftsbereich der Kanzlerin/des Kanzlers (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) umfasst sämtliches Handeln des Bischöflichen Generalvikariates in administrativer und wirtschaftlicher Hinsicht, insbesondere zur operativen Umsetzung von Entscheidungen und Maßnahmen aus dem Geschäftsbereich des Generalvikars.

(4) Ein nach Absatz 2 erlassenes Dekret des Diözesanbischofs bleibt im Falle der Vakanz des bischöflichen Stuhls bis zur Aufhebung oder Änderung durch den Nachfolger des Diözesanbischofs in Kraft.

§ 9 - Aufgabenprofil

(1) Die Kanzlerin/der Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) sorgt für eine rechtmäßige Verwaltung sowie eine effiziente und transparente Erledigung sämtlicher Verwaltungsangelegenheiten und -abläufe des Bischöflichen Generalvikariates unter Beachtung der pastoralen Schwerpunkte des nordrhein-westfälischen Teils des Bistums, des geltenden Haushaltsplans sowie der strategisch-pastoralen Ausrichtung des kirchlichen Verwaltungshandelns durch den Ge-

neralvikar und dessen diesbezüglicher Vorgaben und Weisungen, insbesondere des delegierten Geschäftsbereichs nach Maßgabe eines nach § 8 Absatz 2 erlassenen Dekrets.

(2) Die Kanzlerin/der Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) moderiert die Sitzungen des Kirchensteuerrates sowie des Diözesanvermögensverwaltungsrates für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster.

(3) Der Kanzlerin/dem Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) obliegt die Repräsentanz des nordrhein-westfälischen Teils des Bistums Münster gegenüber der Öffentlichkeit und den Medien im Rahmen seines Geschäftsbereichs in Abstimmung mit dem Bischof und dem Generalvikar.

Dritter Teil

Vertretung und Vertreter

§ 10 - Vertretung

(1) Der Generalvikar vertritt den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster sowie den Bischöflichen Stuhl zu Münster gerichtlich und außergerichtlich. Daneben vertritt ebenfalls die Kanzlerin/der Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) diese juristischen Personen gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Mit Wirkung im Innenverhältnis dürfen der Generalvikar und die Kanzlerin/der Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) von dieser Vertretungsmacht nur im Rahmen ihres jeweiligen Geschäftsbereichs Gebrauch machen. Hierbei haben sie stets Zustimmungs-, Genehmigungs- oder Anhörungsvorbehalte nach gesamtkirchlichem Recht oder nach diözesangesetzlichen Regelungen zu beachten.

(3) Der Generalvikar und die Kanzlerin/der Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) vertreten den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster in diözesanen und überdiözesanen Gremien im Rahmen ihres jeweiligen Geschäftsbereichs; dazu stimmen sie sich im Einzelnen ab.

§ 11 - Vertreter

Die Kanzlerin/der Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) wird im Falle der Abwesenheit oder vorübergehenden Verhinderung durch eine von ihm mit Zustimmung des Generalvikars zu bestellende Leiterin/bestellenden Leiter einer Hauptabteilung des Bischöflichen Generalvikariates vertreten.

Vierter Teil

Zusammenarbeit und Kollisionsregeln

§ 12 - Zusammenarbeit

Der Generalvikar und die Kanzlerin/der Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) arbeiten vertrauensvoll, sich wechselseitig unterstützend und kommunikativ zusammen. Sie informieren sich zeitnah wechselseitig stets über wichtige Angelegenheiten aus ihrem Verantwortungsbereich.

§ 13 - Kollisionsregeln

(1) Maßnahmen des Bischöflichen Generalvikariats, die im Geschäftsbereich der Kanzlerin/des Kanzlers (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) mit solchen aus dem Geschäftsbereich des Generalvikars als Voraussetzungen oder Folgen rechtlich oder wirtschaftlich verbunden sind, können die Kanzlerin/der Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) oder die Diözesanökonomin/der Diözesanökonom aus eben diesen Gründen in folgenden Fällen widersprechen:

- a. es besteht weder eine Deckung durch den Haushaltsplan noch kann eine solche ohne Gefährdung für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster hergestellt werden,
- b. der Umfang benötigter Haushaltsmittel für einzelne kirchliche Aufgabenbereiche gefährdet die Aufgabenerfüllung in anderen Schwerpunktbereichen,
- c. allgemeine öffentlich-rechtliche Haushaltsgrundsätze werden nicht gewahrt,
- d. es droht in rechtlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht Schaden,

(2) Im Falle des Widerspruchs streben der Generalvikar, die Kanzlerin/der Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) und/oder die Diözesanökonomin/der Diözesanökonom Einvernehmen über mögliche oder erforderliche Maßnahmen des Bischöflichen Generalvikariats an. Erzielen sie keine Einigung, entscheidet der Bischof unter Beachtung der Satzung des Kirchensteuerrates für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster abschließend, soweit sich im Einzelfall nicht ein Anderes aus dieser Satzung ergibt.

§ 14 - Handeln des Generalvikars im Geschäftsbereich der Kanzlerin/des Kanzlers (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor)

Der Generalvikar handelt in aller Regel nicht im Geschäftsbereich der Kanzlerin/des Kanzlers (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor). Ausgenommen sind folgende Situationen:

(1) Bei Gefahr im Verzug oder drohendem Schaden und jeweils nicht rechtzeitigem Handeln oder Untätigkeit der Kanzlerin/des Kanzlers (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) ist der Generalvikar gehalten, im Geschäftsbereich der Kanzlerin/des Kanzlers (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) tätig zu werden.

(2) Gegen den Willen der Kanzlerin/des Kanzlers (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) darf der Generalvikar tätig werden, wenn dies zur Wahrung dringlicher und gravierender Belange der Kirche oder des nordrhein-westfälischen Teils Bistums Münster unabweisbar geboten erscheint.

(3) Die Kanzlerin/der Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) ist in den Fällen der vorstehenden Absätze unverzüglich zu informieren.

Fünfter Teil

Diözesanökonom/Diözesanökonomin

§ 15 - Rechtsstellung, Aufgaben und Befugnisse

Die Rechtsstellung, Aufgaben und Befugnisse der Diözesanökonomin/des Diözesanökonomen werden durch die cann. 494, 1276 und 1278 CIC sowie durch die Satzung des Kirchensteuerrates für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster und die Satzung des Vermögensverwaltungsrates für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster bestimmt. Soweit die Diözesanökonomin/der Diözesanökonom auch Leiterin/Leiter der Hauptabteilung Verwaltung

im Bischöflichen Generalvikariat ist, untersteht sie/er der Kanzlerin/dem Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor), ungeachtet der Verantwortung des Diözesanvermögensverwaltungsrates für die Diözesanökonomin/den Diözesanökonom. Der Bischof kann den Generalvikar generell, teilweise oder im Einzelfall mit der Wahrnehmung der ihm im Verhältnis zur Diözesanökonomin/zum Diözesanökonom obliegenden Aufgaben und Befugnisse beauftragen. Die Diözesanökonomin/der Diözesanökonom ist über die Beauftragung, den Widerruf oder die Änderung unverzüglich zu informieren.

Sechster Teil

Konferenzstruktur im Bischöflichen Generalvikariat

§ 16 - Konferenz der Hauptabteilungsleitungen

(1) Mitglieder der Konferenz der Hauptabteilungsleitungen sind der Generalvikar, die Kanzlerin/der Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor), die Leiterinnen/Leiter der Hauptabteilungen im Bischöflichen Generalvikariat, die Diözesanökonomin/der Diözesanökonom, sofern diese Funktion nicht von der Leiterin/dem Leiter der Hauptabteilung Verwaltung wahrgenommen wird, und die Justitiarin/der Justitiar.

(2) Der Vorsitz in der Konferenz der Hauptabteilungsleitungen obliegt der Kanzlerin/dem Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor).

(3) Tagesordnungspunkte aus dem Aufgaben- und Verantwortungsbereich des Generalvikars sind auf Wunsch des Generalvikars auf die Tagesordnung zu setzen. Soweit die Konferenz der Hauptabteilungsleitungen Angelegenheiten aus dem Aufgaben- und Verantwortungsbereich des Generalvikars behandelt, überträgt die Kanzlerin/der Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) die Sitzungsleitung dem Generalvikar.

(4) An den Sitzungen der Konferenz der Hauptabteilungsleitungen nehmen als ständige Gäste teil:

1. die persönliche Referentin/der persönliche Referent des Generalvikars
2. die Pressesprecherin/der Pressesprecher des Bistums
3. die/der von der Kanzlerin/dem Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) bestellte Schriftführerin/Schriftführer

Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können weitere Gäste beigezogen werden. Der Anwesenheit im Sitzungsraum steht die Teilnahme mittels Videokonferenz gleich.

(5) Die Konferenz der Hauptabteilungsleitungen berät Bischof, Generalvikar und Kanzlerin/Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) bei der Verwaltung des Bistums. Sie befasst sich mit Angelegenheiten, die

1. der Bischof ihr zur Beratung vorlegt,
2. der Generalvikar ihr zur Beratung vorlegt,
3. die Kanzlerin/Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) ihr zur Beratung vorlegt,
4. für die Verwaltung des Bistums von grundsätzlicher Bedeutung sind, weil
 - a. von der bisherigen Verwaltungspraxis abgewichen werden soll oder
 - b. Entscheidungen getroffen werden sollen, die das Handeln und/oder die Ressourcen des Bistums einen mittel- oder langfristigen Zeitraum prägen und/oder binden,

5. Funktionsbereiche mehrerer Hauptabteilungen und/oder Abteilungen betreffen oder
6. der Hauptabteilungsleiterkonferenz durch sonstige Regelungen zugewiesen sind.

Die Tagesordnung legt die Kanzlerin/der Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) im Einvernehmen mit dem Generalvikar fest.

(6) Die Sitzungen der Konferenz der Hauptabteilungsleitungen sind streng vertraulich. Alle Mitglieder der Konferenz der Hauptabteilungsleitungen, die sonstigen Teilnehmenden und alle Personen, die Kenntnis vom Inhalt der Sitzungen erhalten, sind verpflichtet, über deren Inhalt und Verlauf, insbesondere auch über Ausführungen einzelner Teilnehmender und Abstimmungsverhalten Verschwiegenheit zu bewahren.

(7) Über Form und Umfang von Bekanntmachungen betreffend Inhalt und Verlauf der Sitzung der Konferenz der Hauptabteilungsleitungen entscheiden für Themen, die der Bischof oder der Generalvikar vorgelegt haben, der Generalvikar, im Übrigen die Kanzlerin/der Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor). Die Mitglieder der Konferenz der Hauptabteilungsleitungen informieren ihre (Haupt-)Abteilungen über die diese betreffenden Angelegenheiten, wenn und soweit die Kanzlerin/der Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) nicht entschieden hat, dass auch gegenüber diesen Stillschweigen zu bewahren ist. Ohne dass es einer Entscheidung nach Satz 1 bedarf, besteht eine Verschwiegenheitspflicht aufgrund dieses Gesetzes nicht, soweit die Offenlegung zur Umsetzung der Beschlüsse der Konferenz der Hauptabteilungsleitungen oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich ist.

(8) Über die Sitzung der Konferenz der Hauptabteilungsleitungen ist ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll enthält die wesentlichen Förmlichkeiten der Sitzung. Beratungsergebnisse werden protokolliert. Von Hauptabteilungsleitenden geäußerte Bedenken werden aufgenommen. Es hält die Zuständigkeiten zur Umsetzung von Beratungsergebnissen oder Arbeitsaufträgen fest. Beratungsergebnisse werden im Wortlaut in das Protokoll aufgenommen. Das Protokoll der Hauptabteilungsleiterkonferenz geht den Mitgliedern in digitaler Form zu und ist von diesen schnellstmöglich zu genehmigen, von der Kanzlerin/dem Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) zu unterzeichnen und den Mitgliedern der Konferenz der Hauptabteilungsleitungen sowie dem Bischof und dem Generalvikar zugänglich zu machen. Die Zuständigkeit für das Protokoll liegt bei der persönlichen Referentin/dem persönlichen Referenten des Generalvikars.

§ 17 - Hauskonferenz

(1) Regelungen zu den Mitgliedern der Hauskonferenz sowie zu den zugelassenen ständigen oder vorübergehenden Gästen werden im Rahmen einer eigenen Geschäftsordnung festgelegt.

(2) Der Vorsitz in der Hauskonferenz obliegt der Kanzlerin/dem Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor).

(3) Der Generalvikar kann an den Sitzungen der Hauskonferenz teilnehmen. Tagesordnungspunkte aus dem Aufgaben- und Verantwortungsbereich des Generalvikars sind auf Wunsch des Generalvikars auf die Tagesordnung zu setzen. Soweit die Hauskonferenz Angelegenheiten aus dem Aufgaben- und Verantwortungsbereich des Generalvikars behandelt, überträgt die Kanzlerin/der Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) die Sitzungsleitung dem Generalvikar, sofern er anwesend ist.

(4) Die Hauskonferenz berät den Generalvikar und die Kanzlerin/den Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) bei der Verwaltung des Bischöflichen Generalvikariates. Sie dient der hausinternen Vernetzung, Information, Abstimmung und zügigen Bearbeitung von Vorgängen,

Prozessen und Angelegenheiten im Bistum, in die die Verwaltung des Bischöflichen Generalvikariates eingebunden ist, sowie der Vorbereitung der Sitzungen des Diözesanvermögensverwaltungsrates.

(5) Über die Sitzung der Hauskonferenz ist ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll enthält die wesentlichen Förmlichkeiten der Sitzung. Es hält die Zuständigkeiten zur Umsetzung von Beschlüssen oder Arbeitsaufträgen fest. Das Protokoll der Hauskonferenz ist von dieser in der nächsten ordentlichen Sitzung zu genehmigen, von der Kanzlerin/dem Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) zu unterzeichnen und den Mitgliedern der Hauskonferenz sowie dem Generalvikar zugänglich zu machen.

§ 18 - Weitere Konferenzen

Im Übrigen legen der Generalvikar und die Kanzlerin/der Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) für ihren jeweiligen Geschäftsbereich die Konferenzstruktur im Bischöflichen Generalvikariat, deren Mitglieder und Aufgaben fest sowie darüber hinaus einvernehmlich die Modalitäten für erforderliche gemeinsame Konferenzen.

Siebter Teil

Schlussbestimmungen

§ 19 - Übergangsregelungen; Inkrafttreten

(1) Dem Generalvikar erteilte Spezialmandate bleiben bis auf weiteres aufrechterhalten, längstens bis zur Vakanz des bischöflichen Stuhls.

(2) Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 2021 in Kraft.

Münster, 18. Januar 2021

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Art. 28 **Allgemeines Dekret über die Delegation von Aufgaben und Kompetenzen des Generalvikars**

Präambel

Die Kanzlerin/Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) leitet gemäß § 8 Absatz 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Leitungsstrukturen des Bischöflichen Generalvikariates Münster vom 18. Januar 2021 (Kirchliches Amtsblatt Bistum Münster, 155. Jg., Nr. 2, Art. 27, vom 1. Februar 2021) die Verwaltung des Bischöflichen Generalvikariates in sämtlichen administrativen und wirtschaftlichen Angelegenheiten. Die mit dem Amt Kanzlerin/Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) verbundenen Aufgaben und die zu ihrer Erfüllung erforderlichen Kompetenzen (Geschäftsbereich) werden gemäß § 8 Absatz 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Leitungsstrukturen des Bischöflichen Generalvikariates Münster durch allgemeines Dekret des Diözesanbischofs im Einzelnen delegiert.

Hiermit wird zur Durchführung der vorstehenden gesetzlichen Regelungen aufgrund § 8 Absatz 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Leitungsstrukturen des Bischöflichen Generalvikariates Münster in Verbindung mit can. 30 CIC dieses allgemeine Dekret erlassen.

§ 1 Allgemeine Aufgabe

Die Kanzlerin/der Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) hat die Verwaltung des Bischöflichen Generalvikariates in seinem Geschäftsbereich so zu leiten, dass die pastoralen Schwerpunkte des Bistums, des geltenden Haushaltsplans sowie die strategisch-pastorale Ausrichtung des kirchlichen Verwaltungshandelns durch den Generalvikar und dessen diesbezügliche Vorgaben und Weisungen bestmöglichst umgesetzt werden (§ 9 Absatz 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Leitungsstrukturen des Bischöflichen Generalvikariates Münster).

§ 2 Aufsichtsverwaltung

Die Kanzlerin/der Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) gewährleistet die ordnungsgemäße Erledigung der Aufsicht über nachgeordnete juristische Personen nach Maßgabe des gesamtkirchlichen und diözesanen Rechts. Sie/er sorgt für eine aufgaben- und ressourcenorientierte Berücksichtigung des Grundsatzes der Subsidiarität.

§ 3 Wirtschaftliche Angelegenheiten

Bei sämtlichen wirtschaftlichen Angelegenheiten, die den Geschäftsbereich der Kanzlerin/des Kanzlers (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) umfassen, hat sie/er im Zusammenwirken mit der Leitung der Hauptabteilung Verwaltung und – sofern die Funktion nicht von dieser wahrgenommen wird – mit der Diözesanökonomin/dem Diözesanökonom für stringente Kostenkontrolle des gesamten Ausgabeverhaltens im Bistum Münster unter Wahrung des jeweiligen durch den Kirchensteuerrat im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster beschlossenen Haushaltsplans zu sorgen.

§ 4 Verwaltungsakte

Die Kanzlerin/der Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) erledigt sämtliche Aufgaben und Maßnahmen ihres/seines Geschäftsbereichs insbesondere durch den Erlass von kirchlichen Verwaltungsakten (can. 479 § 1 CIC) im Bereich administrativer und wirtschaftlicher Angelegenheiten des Bistums Münster, soweit dies erforderlich ist.

§ 5 Dienstvorgesetzter

(1) Mitarbeitende des Bistums Münster im Sinne dieses Dekretes sind Personen, deren Arbeitgeber oder Dienstherr das Bistum Münster ist und die

- a. im Bischöflichen Generalvikariat oder
- b. in den dem Bischöflichen Generalvikariat angeschlossenen Bereichen

eingesetzt werden, einschließlich Kleriker und Mitarbeitender im pastoralen Dienst.

(2) Die Kanzlerin/der Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeitenden nach Absatz 1 Buchstabe a), hinsichtlich Klerikern nur, soweit dies nicht Aufgaben oder Tätigkeiten betrifft, die wegen ihres sakramentalen Inhalts oder Bezuges an den Empfang der heiligen Weihen gebunden und einem Priester vorbehalten sind, oder die einen liturgischen Bezug haben. Darüber hinaus ist sie/er Dienstvorgesetzter der Mitarbeitenden nach Absatz 1 Buchstabe b), ausgenommen Kleriker sowie nach § 3 Absatz 2 Ziffer 6 des Gesetzes zur Neuordnung der Leitungsstrukturen des Bischöflichen Generalvikariates Münster pastoral Mitarbeitende.

(3) Soweit die Kanzlerin/der Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) direkt Dienstvorgesetzter nach Absatz 2 ist, kann sie/er die Dienstvorgesetztenaufgabe einschließlich der disziplinarischen Führung delegieren.

(4) Die Kanzlerin/der Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) ist Vorgesetzte/Vorgesetzter der Hauptabteilungsleitungen. Vorgesetzte/Vorgesetzter der Mitarbeitenden der jeweiligen Verwaltungseinheit ist die/der zuständige Leitende.

(5) Die Kanzlerin/der Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) verantwortet die Wahrnehmung der Dienstgeberaufgaben nach der Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Münster (MAVO). Er/sie kann diese Aufgaben delegieren.

§ 6 Geschäftsordnung

Zum Zweck einer effizienten und transparenten Erledigung sämtlicher Verwaltungsangelegenheiten und -abläufe des Bischöflichen Generalvikariates (§ 9 Absatz 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Leitungsstrukturen des Bischöflichen Generalvikariates Münster) kann die Kanzlerin/der Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) eine Geschäftsordnung des Bischöflichen Generalvikariates Münster unter Einschluss eines Geschäftsverteilungsplanes erlassen. Soweit darin Regelungen enthalten sind, die den Geschäftsbereich des Generalvikars unmittelbar betreffen, setzt er dessen Vorgaben gleichzeitig um.

§ 7 Koordination der bischöflichen Verwaltung; Konferenzen

(1) Der Kanzlerin/dem Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) obliegt für ihren/seinen Geschäftsbereich die Koordination der Verwaltungseinheiten des Bischöflichen Generalvikariates.

(2) Im Falle von Kompetenzkollisionen zwischen Verwaltungseinheiten des Bischöflichen Generalvikariates entscheidet die Kanzlerin/der Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) nach Anhörung der betreffenden Organisationseinheiten abschließend. Im Falle von § 13 des Gesetzes zur Neuordnung der Leitungsstrukturen des Bischöflichen Generalvikariates Münster stimmt sie/er sich dazu mit dem Generalvikar oder/und der Diözesanökonomin/dem Diözesanökonom ab.

(3) Die Kanzlerin/der Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) leitet die Konferenz der Hauptabteilungsleitungen, die Hauskonferenz sowie die für seinen Geschäftsbereich von ihm festgelegten Konferenzen im Bischöflichen Generalvikariat (§ 16 Absatz 2, § 17 Absatz 2 und § 18 des Gesetzes zur Neuordnung der Leitungsstrukturen des Bischöflichen Generalvikariates Münster). Der Generalvikar kann – sofern er nicht ohnehin Mitglied ist – jederzeit an den Sitzungen aller Konferenzen teilnehmen. Vom Generalvikar erbetene Tagesordnungspunkte aus seinem Geschäftsbereich sind in die Tagesordnungen aufzunehmen.

§ 8 Verwaltungsvorschriften, Standards für die Verwaltung

(1) Die Kanzlerin/der Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) kann allgemeine Verwaltungsvorschriften und -richtlinien insbesondere Organisations- und Dienstvorschriften die innere Organisation und den Dienstbetrieb des Bischöflichen Generalvikariates betreffend, sowie ermessenslenkende Verwaltungsvorschriften erlassen. Für einzelne Verwaltungsbereiche kann sie/er den Erlass solcher Vorschriften auf Hauptabteilungsleitende delegieren; vor deren Erlass sind sie zur Zustimmung der Kanzlerin/dem Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) vorzulegen.

(2) Im Rahmen von darüber hinausgehenden gesetzesauslegenden oder normkonkretisierenden Verwaltungsvorschriften hat die Kanzlerin/der Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) das gesamtkirchliche Recht zu beachten.

(3) Die Kanzlerin/der Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) kann Standards für die Verwaltung des Bischöflichen Generalvikariates unter Beachtung der Rechte von Organen der Kurie erlassen.

§ 9 Kommunikation

(1) Die Kanzlerin/der Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) tauscht sich regelmäßig mit dem Generalvikar über das Verwaltungshandeln des Bischöflichen Generalvikariates ebenso aus wie über wichtige Frage- und Problemstellungen und Herausforderungen der Diözesanverwaltung.

(2) Die Kanzlerin/der Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) sorgt für eine der Aufgabenerfüllung umfassend dienlichen Kommunikation innerhalb des Bischöflichen Generalvikariates sowie gegenüber Pfarreien und sonstigen juristischen Personen unter der Aufsicht des Bischofs.

§ 10 Unterstützung im Rahmen der Gesetzgebung

(1) Im Rahmen der Unterstützung des Bischofs und des Generalvikars bei der Leitung des Bistums Münster im Bereich der bischöflichen Gesetzgebung (§ 1 Absatz 1, Satz 3 des Gesetzes zur Neuordnung der Leitungsstrukturen des Bischöflichen Generalvikariates) sorgt die Kanzlerin/der Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) im Zusammenwirken mit der Justitiarin/dem Justitiar und/oder der Leiterin/dem Leiter der Abteilung Kirchenrecht rechtzeitig für Gesetzesvorlagen und das Zuleitungsverfahren an den Bischof. Dasselbe gilt entsprechend für Dekrete durch den Generalvikar als Ordinarius (can. 134 § 1 CIC).

(2) Der Kanzlerin/dem Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) steht ein Initiativrecht zu.

(3) Die Kanzlerin/der Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) sorgt dafür, dass notwendige Anpassungen des Diözesanrechts aufgrund des Erlasses oder der Änderung von kirchlichen und staatlichen Gesetzen rechtzeitig erfolgen.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt am 1. Februar 2021 in Kraft.

Münster, 18. Januar 2021

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Art. 29 Wahlauf Ruf des Bischofs zu den Wahlen der Mitarbeitervertretungen

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

die Amtszeit der Mitarbeitervertretungen nähert sich dem Ende. Vom 1. März bis zum 31. Mai 2021 finden in den kirchlichen und kirchlich-caritativen Einrichtungen des Bistums Münster die Wahlen zur Neubesetzung der Mitarbeitervertretungen statt. Die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Münster hat sich auf den 14. April 2021 als Vorschlag für einen einheitlichen Wahltag festgelegt.

Die Arbeitswelt und das damit verbundene Arbeitsrecht verändern sich in vielfältiger Weise. Derzeit stellt die Corona-Pandemie auch den Dienst in Kirche und Caritas vor besondere Herausforderungen. Dienstgeber und Mitarbeitervertretungen befassen sich aus diesem Anlass mit Fragestellungen zu Arbeits- und Gesundheitsschutz, Veränderung der Arbeitsorganisation, mobiler Arbeit, der Durchführung von Videokonferenzen und vielem mehr. Manche Einrichtungen – vor allem im Bereich der Bildungsarbeit – waren im vergangenen Jahr oder sind noch von Kurzarbeit betroffen.

Gerade in einer solchen Krisensituation bedarf es einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung zum Wohl der Einrichtung und der in ihr tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Nicht nur die Corona-Pandemie stellt den kirchlichen Dienst vor Herausforderungen. In einer zunehmend säkular geprägten Gesellschaft wird es für Beschäftigte und Dienstgeber immer schwieriger, das Besondere des kirchlichen Dienstes und unseren Auftrag am und für den Menschen deutlich zu machen. Trotzdem dürfen wir uns aus dieser Verantwortung nicht zurückziehen, sondern müssen uns aktiv einbringen und bereit sein, uns den Veränderungen zu stellen. Die Akzeptanz von Entscheidungen, die in dieser Situation in kirchlichen Einrichtungen getroffen werden, hängt mit davon ab, dass es ein ernsthaftes Bemühen gibt, zu gemeinsamen sachgerechten Lösungen zu kommen, die auch die Interessen der in den Einrichtungen Tätigen berücksichtigen.

Die Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden dabei von den Mitarbeitervertretungen wahrgenommen. Die Mitarbeitervertretungsordnung gibt ihnen eine Vielzahl von Handlungsmöglichkeiten, die helfen, das Miteinander innerhalb der Dienstgemeinschaft vertrauensvoll und konstruktiv zu gestalten. Ziel ist der gerechte Interessenausgleich zwischen Dienstgebern und den Mitarbeitenden durch eine aktive Mitgestaltung bei den sie betreffenden Angelegenheiten. Hilfe und Unterstützung erfahren die Mitarbeitervertretungen durch die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Münster.

Vor diesem Hintergrund rufe ich alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf, sich an den anstehenden Wahlen zu beteiligen und sich ggf. auch als Kandidatin oder Kandidat zur Verfügung zu stellen. Zeigen Sie Ihre Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen. Eine hohe Wahlbeteiligung gibt den Gewählten die Gewissheit, von der Mitarbeiterschaft getragen zu sein.

Die Dienstgeber bitte ich, die Wahlausschüsse bei der Durchführung der Wahl zu unterstützen bzw. dafür Sorge zu tragen, dass eine Mitarbeitervertretung gewählt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Münster, 4. Januar 2021

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 30 **Audio/Video mit dem Wort des Bischofs zur österlichen Bußzeit**

Auch in diesem Jahr werden eine Video-DVD und Audio-CD des Hirtenfastenwortes, gesprochen von Bischof Dr. Felix Genn, verfügbar sein. So besteht die Möglichkeit, das Audio oder Video in den Gottesdiensten am ersten Fastensonntag, 20./21. Februar 2021, einzuspielen.

Die Datenträger können bis zum 10. Februar 2021 kostenfrei bestellt werden im

Bischöflichen Generalvikariat
Abteilung Medien- und Öffentlichkeitsarbeit, Tanja Schröder
Domplatz 27, 48143 Münster
Tel.: 0251 495-1191
E-Mail: medien@bistum-muenster.de

Der Versand erfolgt so, dass die Datenträger spätestens zum 17. Februar 2021 eintreffen. Außerdem gibt es ab dem 1. Februar 2021 eine Downloadmöglichkeit: Die Dateien können dann aus der Mediendatenbank des Bistums Münster (<https://medien.bistum-muenster.de>) heruntergeladen werden.

Das Video bzw. das Audio sind frei zur Verbreitung ab Beginn der Vorabendmessen am 20. Februar 2021.

AZ: 150

Art. 31 **Tag der Nordischen Diaspora im Bistum Münster am 7. Februar 2021**

Am Sonntag, dem 7. Februar 2021 begehen wir im Bistum Münster den Tag der Nordischen Diaspora.

Die in diesem Zusammenhang abgehaltene Kollekte dient der Unterstützung der Katholiken in Dänemark, Schweden, Norwegen, Finnland und Island. Die Gelder werden über das Ansgarwerk im Bistum Münster verwaltet und für Projekte in den nordischen Bistümern eingesetzt.

Art. 32 **Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 28. Februar 2021**

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vergl. Vollversammlung vom 24. bis 27. Februar 1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27. April 1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die erste Zählung findet am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (28. Februar 2021) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminar- teilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2021 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen. Erneut werden diese Ergebnisse einzeln je Gottesdienstort (Pfarrkirche, Filialkirche usw.) eingetragen. Einen entsprechenden Zusatzbogen wird dem Erhebungsbogen online beigelegt.

Auch in diesem Jahr wird die Möglichkeit eröffnet, die Ergebnisse der Gottesdienstbesucherzählungen bereits im Laufe des Erhebungsjahres, nach Abschluss der Erhebungsbogenaktion 2020, in den Zusatzbogen online einzutragen.

AZ: 107

Art. 33 **Gottesdiensthilfen für die Österliche Bußzeit und Ostern**

Das Deutsche Liturgische Institut (DLI) bietet für die Österliche Bußzeit und die Feier von Ostern einige Modelle und Materialien an, die auch die Pandemiesituation berücksichtigen: beispielsweise geistliche Impulse für die Sonntage der Fastenzeit als Faltblatt zum Auslegen in der Kirche, ein Gebetsheft für die Heilige Woche, eine Hilfe für eine meditative Ölbergstunde mit Gesängen aus Taizé. Für Gemeindegottesdienste aber auch für das persönliche Beten zu Hause eignet sich die Vorlage für ein Leseatorium: Die Klagelieder. Wie in jedem Jahr wird es auch ein Modell für einen Bußgottesdienst geben. Anregungen zur Osterfeier mit Kindern in Kindergarten, Grundschule und zu Hause (Emmaus) ergänzen eine Handreichung für Kinder im Palmsonntags-Gottesdienst. Für einen analogen Ostergruß wird es Osterkarten mit verschiedenen Motiven geben.

Eine Übersicht findet sich ab Februar 2021 unter www.liturgie.de (Corona-Praxis) und im Online-Shop: shop.liturgie.de.

Art. 34 **Auflösung Paulusgemeinschaft im Bistum Münster**

Die vor über 70 Jahren im Bistum Münster gegründete und bischöflich approbierte Paulusgemeinschaft teilte in einem Gespräch dem Bischof von Münster am 21. Dezember 2021 ihre kirchenrechtliche Auflösung mit. Aus Altersgründen haben sich Leitung und Mitglieder zu diesem Schritt entschlossen. Bischof Dr. Felix Genn dankt der Gemeinschaft für ihr langjähriges Engagement und Ihre Verbundenheit mit dem Bistum Münster.

Art. 35 **Neues Institut geweihten Lebens**

Der Erzbischof von Toulouse, Msgr. Robert Le Gall, teilte die Errichtung der kirchlichen Familie Gemeinschaft der Seligpreisungen als neues Institut des geweihten Lebens diözesanen Rechts mit, gemäß der geltenden Bestimmung von Can. 579 des CIC. Das entsprechende Dekret trat am 8. Dezember 2020 in Kraft. Die Gemeinschaft hat am Niederrhein im Herz-Jesu Kloster, Uedem eine kanonisch errichtete Niederlassung.

Art. 36

MAV-Wahl der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten

Der Wahlausschuss für die Wahl der Mitarbeitervertretung der Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten im nordrheinwestfälischen Teil des Bistums hat sich am 8. Dezember 2020 gemäß der Wahlordnung konstituiert und gibt folgenden Zeitplan für die Briefwahl bekannt.

- Auslegung des Wählerverzeichnisses durch den Wahlausschuss mit Möglichkeit des Einspruchs 8. bis 15. Februar 2021 (§ 9 Abs. 4) im Institut für Diakonat und pastorale Dienste, Überwasserkirchplatz, 48 143 Münster zu den Öffnungszeiten des IDPs. Durch die besondere Zeit (Corona-Pandemie) ist es in diesem Jahr auch möglich, sich telefonisch nach der Eintragung im Wählerverzeichnis zu erkundigen. Dazu gibt Herr Jean Ahlert-Makombe, Tel. 0251 495-15602 Auskunft. Jede/r Mitarbeiter/in kann während der Auslegungsfrist gegen die Eintragung oder Nichteintragung einer Mitarbeiter/in Einspruch einlegen. Der Wahlausschuss entscheidet über den Einspruch.
- Prüfung der Wählbarkeit der vorgeschlagenen Kandidaten (§ 9 Abs. 7) bis spätestens zum 22. Februar 2021
- Bekanntmachung der eingereichten gültigen Wahlvorschläge spätestens am 22. Februar 2021 (§ 9 Abs. 8)
- Versenden der Briefwahlunterlagen ab 1. März 2021
- Wahltag: 14. April 2021 (Auszählen der Briefwahlstimmen)
- Öffentliche Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss unmittelbar nach der Wahl (§ 11 Abs. 5) am 14. April 2021, im bischöflichen Generalvikariat, Münster, Rosenstr. 16, 48143 Münster
- Feststellung der Annahme der Wahl durch die gewählten Kandidaten und Kandidatinnen (§ 11 Abs. 7) per Anruf
- Bekanntmachung der gewählten MAV Mitglieder und Ersatzmitglieder(§ 11 Abs. 7) per Post an alle Wahlberechtigten und per Amtsblatt
- Anfechtung der Wahl innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 12)
- Einberufung der neuen MAV zur konstituierenden Sitzung durch den Wahlausschussvorsitzenden innerhalb einer Woche nach der Wahl (§ 14 Abs. 1) also bis 21. April 2021 (geplante erste Sitzung: 21. April 2021)
- Bekanntgabe der Zusammensetzung der MAV an den Dienstgeber und die DiAG, Veröffentlichung im Amtsblatt nach der konstituierenden MAV-Sitzung durch den neuen MAV-Vorsitz.

Die erste Zusendung von Wahlinformationen ist Anfang Januar 2021 per Mail an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter per Mail erfolgt. Wer diese Informationen noch nicht erhalten hat, möge sich bitte beim Wahlvorstand melden.

Zum Wahlvorstand gehören:

- Gerold Gesing, PR in der Klinikseelsorge im St. Josef-Stift Sendenhorst, Tel.: 02526 300 1312, E-Mail: gesing@st-josef-stift.de
- Christiane Kreienkamp, PR in Hamminkeln, Tel.: 02852 96080 9430, E-Mail: kreienkamp@bistum-muenster.de

- Jutta Feldmann, PR im Mentorat in Münster,
Tel.: 0251 495 15801, feldmann-j@bistum-muenster.de
- Anne Bußmann, PR in der Klinikseelsorge in der LWL Klinik Münster,
Tel.: 0251 91555 2008, E-Mail: Anne.Bussmann@lwl.org
- Christiane Zirpel, PR in Dülmen St. Viktor,
Tel.: 02549 97995 220, zirpel-c@bistum-muenster.de

Art. 37 **Zeitplan 1 für die Wahl der Kirchenvorstände am 6. und 7. November 2021
für die Katholischen Kirchengemeinden im nordrhein-westfälischen Teil
des Bistums Münster (herkömmliche Wahl)**

Die folgenden Maßnahmen und Handlungen sind bis spätestens zu den genannten Daten durchzuführen; Grundlage der Wahl ist die Wahlordnung vom 1. März 2012¹ (WO).

25./26. September 2021 - 6 Wochen vor dem Wahltermin²

- Anordnung der Wahl und
- Aufstellen bzw. Anerkennen der Wählerliste durch den Kirchenvorstand (KV), Art. 1 Abs. 1 WO
- Berufung des Wahlausschusses durch KV-Vorsitzenden, Art. 5 WO

3. Oktober 2021 - 5 Wochen vor dem Wahltermin

- Bekanntmachung und Auslegung der Wählerliste zur Einsichtnahme bis 10. Oktober 2021, (1 Woche), Art. 1 Abs. 1 und Abs. 2 WO
- Veröffentlichung der Kandidatenvorschlagsliste des Wahlausschusses durch Aushang in, an oder vor allen Kirchen der Gemeinde, Art. 6 Abs. 4 WO mit Hinweis auf Möglichkeit der Ergänzung bis zum 16./17. Oktober 2021, Art. 6 Abs. 5 WO und Art. 7 WO

10. Oktober 2021 - 4 Wochen vor dem Wahltermin

- Ende der Auslegungsfrist für die Wählerliste nach Ablauf des Sonntags, Art. 1 Abs. 1 WO
- Ende der Einspruchsfrist gegen die Wählerliste, Art. 2 WO

1) Wahlordnung vom 1. März 2012, s. Kirchliches Amtsblatt Münster 2012, Art. 47; die folgenden Artikel beziehen sich auf diese WO.

2) Empfehlung: Schon jetzt sollte festgelegt werden, ob gleichzeitig zur Wahl an der Pfarrkirche eine Wahl in Filialwahllokalen gem. Art. 15 WO 2012 durchgeführt werden soll. Dafür muss der Kirchenvorstand u. a. rechtzeitig einen Filialwahlvorstand bestellen (2 bis 4 wählbare Gemeindeglieder); dieser leitet am Wahltag die Wahl im Filialwahllokal und ist dem Wahlvorstand am Wahllokal der Pfarrkirche verantwortlich.

16./17. Oktober 2021 - 3 Wochen vor dem Wahltermin

- Fristablauf für Einreichung der Ergänzungsvorschläge, Art. 7 Abs. 2 WO
Prüfung durch Wahlausschuss auf Ordnungsmäßigkeit, Art. 7 Abs. 3 WO

23./24. Oktober 2021 - 2 Wochen vor dem Wahltermin

- Einladung zur Wahl, Art. 9 WO; bei Wahl in Filialwahllokalen, Art. 15 WO, sind zusätzlich Ort und Zeit anzugeben, auf Briefwahl hinweisen, Art. 14 WO
- Veröffentlichung der Ergänzungsliste, Art. 7 Abs. 3 WO
- Berufung des Wahlvorstandes Art. 10 Abs. 1 WO durch den KV-Vorsitzenden und ggf. Bestellung des Filialwahlvorstandes durch den Kirchenvorstand, Art. 15 Abs. 4 WO
- Empfehlung: Herstellung der Stimmzettel, Art. 8 WO und der Briefwahlunterlagen (Briefwahlschein, Briefwahlumschläge, Stimmzettel, amtlicher Wahlumschlag) durch Wahlausschuss, Art. 14 Abs. 2 WO

3. November 2021 - Mittwoch vor dem Wahltermin

- Fristablauf für Antragstellung auf Briefwahl, Art. 14 Abs. 2 WO

6./7. November 2021 - Wahltag

- Eingang Briefwahl bis Ende der festgesetzten Wahlzeit, Art. 14 Abs. 4 WO

8. November 2021 - Veröffentlichung des Wahlergebnisses

- 1 Woche mit dem Hinweis auf Einspruchsmöglichkeit, Art. 20 WO
- Einsprüche können innerhalb von 14 Tagen nach dem Wahlsonntag bei dem bisherigen Kirchenvorstand schriftlich erhoben werden; Begründung erforderlich

15. November 2021

Ende der Veröffentlichung des Wahlergebnisses, Art. 20 WO

21. November 2021

Ablauf der Einspruchsfrist gegen die Wahl, Art. 21 WO

Nach Rechtskraft der Wahl

Innerhalb eines Monats nach Rechtskraft der Wahl Einführung der neuen Kirchenvorstandsmitglieder, Art. 24 WO

Nach konstituierender Sitzung

Mitteilung der Namen, Anschriften und Beruf des/der Gewählten an Bischöfliches Generalvikariat, Art. 23 WO

AZ: 110-ALL-53-/2020

Art. 38

**Zeitplan 2 für die Allgemeine Briefwahl der Kirchenvorstände
am 6. und 7. November 2021 für die Katholischen Kirchengemeinden
im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster**

Die folgenden Maßnahmen und Handlungen sind bis spätestens zu den genannten Daten durchzuführen; Grundlage der Wahl ist die Wahlordnung für die Allgemeine Briefwahl der Kirchenvorstände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster vom 15. April 2018¹ (WOBrief).

Kann eine der folgenden Fristen nicht eingehalten werden, kann die Allgemeine Briefwahl nicht durchgeführt werden!

26./27. Juni 2021 - 19 Wochen vor der Wahl

- Fristablauf für die Einreichung des Kirchenvorstandsbeschlusses zur Anordnung und Durchführung der Allgemeinen Briefwahl an die Bischöfliche Behörde, Art. 1 Abs. 1 WOBrief
- Fristablauf für die Rücksendung des Rückmeldebogens an die Bischöfliche Behörde

21./22. August 2021 - 11 Wochen vor dem Wahltermin

- Aufstellen bzw. Anerkennen der Wählerliste durch den Kirchenvorstand (KV), Art. 1 Abs. 2 WOBrief
- Berufung des Wahlausschusses durch KV-Vorsitzenden, Art. 5 WOBrief

28./29. August 2021 - 10 Wochen vor dem Wahltermin

- Bekanntmachung und Auslegung der Wählerliste zur Einsichtnahme (bis zum 5. September 2021) (1 Woche), Art. 1 Abs. 3 WOBrief
- Veröffentlichung der Kandidatenvorschlagsliste durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses durch Aushang in, an oder vor allen Kirchen der Gemeinde, Art. 6 Abs. 4 WOBrief mit Hinweis auf Möglichkeit der Ergänzung bis zum 4./5. September 2021, Art. 6 Abs. 5 WO und Art. 7 WOBrief

1) Wahlordnung vom 15. April 2018, s. Kirchliches Amtsblatt Münster 2018, Nr. 8, Art. 103, die folgenden Artikel beziehen sich auf diese WOBrief.

4./5. September 2021 - 9 Wochen vor dem Wahltermin

- Ende der Auslegungsfrist für die Wählerliste nach Ablauf des Sonntags, Art. 1 Abs. 2 WO-Brief
- Ende der Einspruchsfrist gegen die Wählerliste, Art. 2 WO-Brief
- Fristablauf für Einreichung der Ergänzungsvorschläge, Art. 7 Abs. 2 WO-Brief, Prüfung durch Wahlausschuss auf Ordnungsmäßigkeit

11./12. September 2021 - 8 Wochen vor dem Wahltermin

- Veröffentlichung der Ergänzungsliste, Art. 7 Abs. 3 WO-Brief

25./26. September 2021 - 6 Wochen vor dem Wahltermin

- Berufung des Wahlvorstandes Art. 10 Abs. 1 WO-Brief durch KV-Vorsitzenden
- Fristablauf für die Abgabe der Kandidatenliste durch die Kirchengemeinde an die Bischöfliche Behörde für den Druck des Stimmzettels Art. 8 Abs. 1 WO-Brief

7. Oktober 2021 - 4 Wochen vor dem Wahltermin

- Versand der Briefwahlunterlagen an die Katholischen Kirchengemeinden Art. 9 Abs. 1 WO-Brief

27. Oktober 2021 - 10 Tage vor dem Wahltermin

- Fristablauf für die Zuleitung der Briefwahlunterlagen durch die Katholische Kirchengemeinde an die Wahlberechtigten, Art. 9 Abs. 2 WO-Brief
- Bekanntgabe der Möglichkeiten der Abgabe der Briefwahlunterlagen mit Orten und Öffnungszeiten

3. November 2021 - Mittwoch vor der Wahl

- Fristablauf für die Anzeige über fehlende Wahlunterlagen durch den Wahlberechtigten, Art. 9 Abs. 3 WO-Brief

6./7. November 2021 - Wahltag

- Eingang Briefwahl bis Ende der festgesetzten Wahlzeit, Art. 13 WO-Brief

8. November 2021 - Veröffentlichung des Wahlergebnisses

- 1 Woche mit dem Hinweis auf Einspruchsmöglichkeit, Art. 19 WO-Brief
- Einsprüche können innerhalb von 14 Tagen nach dem Wahlsonntag bei dem bisherigen Kirchenvorstand schriftlich erhoben werden; Begründung erforderlich Art. 20 Abs. 1 WO-Brief

15. November 2021

Ende der Veröffentlichung des Wahlergebnisses, Art. 19 WOBrief

21. November 2021

Ablauf der Einspruchsfrist gegen die Wahl, Art. 20 Abs. 1 WOBrief

Nach Rechtskraft der Wahl

Innerhalb eines Monats nach Rechtskraft der Wahl Einführung der neuen Kirchenvorstandsmitglieder, Art. 23 Abs. 4 WOBrief

Nach konstituierender Sitzung

Mitteilung der Namen, Anschriften und Beruf des/der Gewählten an das Bischöfliche Generalvikariat, Art. 22 WOBrief

AZ: 110-ALL-53/2020

Art. 39 **Terminplan für die Wahl 2021 der Pfarreiräte im Bistum Münster**

Die nachstehenden Termine sind nach den Vorschriften der geltenden Statuten für die Pfarreiräte im Bistum Münster zusammengestellt und sind daher für alle Pfarreien des Bistums verbindlich.

Die Fristen für die Allgemeine Briefwahl sind eher gesetzt, weil die Bearbeitung und Koordination mehr Zeit in Anspruch nehmen.

Grundlage für die Wahl der Pfarreiräte sind die Statuten für Pfarreiräte im Bistum Münster vom 15. Januar 2017 (KA 2017, Nr. 2, Artikel 12 ff.).

Allgemeine Briefwahl

bis 30. Mai 2021

- Beschlussfassung über die Anwendung der Allgemeinen Briefwahl (§ 15 a WO)
- Beschlussfassung über die Einrichtung von Wahlbezirken (§ 4 WO)
- Beschlussfassung über Wahlverfahren (§ 5 WO)
- Information an die Bischöfliche Behörde

vor dem 22. August 2021

- Berufung des Wahlausschusses (§§ 9 und 10 WO)

bis 22. August 2021

- Bekanntgabe des Wahlvorschlages des Wahlausschusses (§ 11, Ziff. 1, 2, 3 WO) und

Offenlegung des Wahlvorschlages mit dem Hinweis auf die Möglichkeit von schriftlichen Ergänzungsvorschlägen (§ 11, Ziff. 4, 5 WO) bis zum 5. September 2021

bis 12. September 2021

- Aufstellung des endgültigen Wahlvorschlags (§ 12 WO)
- und Eingabe des Stimmzettels an die Bischöfliche Behörde durch den Wahlausschuss

bis 24. Oktober 2021

- Zugang der Wahlunterlagen bei den Wählerinnen und Wählern (§ 15 a, Ziff.2 WO)

Urnenwahl

bis 7. August 2021 - 3 Monate vor dem Wahltermin

- Beschlussfassung über Einrichtung von Wahlbezirken (§4 WO)
- Beschlussfassung über Wahlverfahren (§ 5 WO)
- Information an die Bischöfliche Behörde

bis 12. September 2021 - 8 Wochen vor dem Wahltermin

- Berufung des Wahlausschusses (§§ 9 und 10 WO)

bis 26. September 2021 - 6 Wochen vor dem Wahltermin

- Bekanntgabe des Wahlvorschlages des Wahlausschusses (§ 11, Ziff. 1, 2, 3 WO) und Offenlegung des Wahlvorschlages mit dem Hinweis auf die Möglichkeit von schriftlichen Ergänzungsvorschlägen (§ 11, Ziff. 4, 5 WO) bis zum 10. Oktober 2021

bis 17. Oktober 2021

- Aufstellung des endgültigen Wahlvorschlages (§12 WO), anschl. Bekanntgabe

18. Oktober 2021 bis 3. November 2021

- Frist zur Beantragung und Aushändigung von Briefwahlunterlagen (§ 15 WO)

Wahltermin

6./7. November 2021

WAHL (§§ 13 -16 WO)

14. November 2021 - folgender Sonntag

- Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 18, Ziff. 2 WO) in der Pfarrgemeinde

bis 21. November 2021 - binnen 1 Woche nach Bekanntgabe

- Möglichkeit des Einspruchs (§ 18, Ziff. 3 WO) schriftlich beim Wahlausschuss

bis 28. November 2021 - spätestens 3 Wochen nach der Wahl

- Erste Sitzung des Pfarreirates (§ 6, Ziff. 1 Satzung), Konstituierung

bis 19. Dezember 2021 - innerhalb weiterer 3 Wochen

- Zweite Sitzung des Pfarreirates mit der Wahl des Vorstandes (§ 6, Ziff. 2 Satzung)
- Bekanntgabe aller Mitglieder des Pfarreirates sowie der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertretung durch den Pfarrer (§ 19, Ziff. 1 WO)

bis 2. Januar 2022 - 8 Wochen nach dem Wahltermin

- Benachrichtigung des Bischöflichen Generalvikariats, Münster bzw. des Bischöflich Münsterschen Officialates, Vechta, über den Verlauf der Wahl und die Zusammensetzung des Pfarreirates (§19, Ziff. 3 WO)

Art. 40

**Ergänzung zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für Pastoralassistenten im Bistum Münster
religionspädagogische Ausbildung**

In Abschnitt III (Prüfung) der „Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Pastoralassistenten im Bistum Münster religionspädagogische Ausbildung“ (Art. 105, Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Münster, 2016, Nr. 10) wird wegen der Beschränkung des Schulunterrichts infolge der Corona-Pandemie als neue Nr. 4 eingefügt:

4. Abweichende Regelungen infolge der Corona-Pandemie

Wegen der von der Corona-Pandemie verursachten Einschränkung des Unterrichts an den Schulen wird in den Schuljahren 2020/21 und 2021/22 die Prüfungsleistung der schriftlichen Hausarbeit modifiziert. Der Umfang wird auf 18 bis 23 Seiten (ohne Anhang) reduziert und die Anzahl der ausführlich zu beschreibenden Unterrichtselemente auf zwei aufeinanderfolgende Unterrichtsstunden (Planung, Begründung, Reflexion) beschränkt. Das Unterrichtsvorhaben soll vier bis sechs Unterrichtsstunden beinhalten. Die übrigen Regelungen hierzu gelten unverändert.

An die Stelle der unterrichtspraktischen Prüfung kann ein angemessenes Fachgespräch mit Simulationsanteilen treten; Basis dieses Fachgesprächs im Umfang von mindestens 30 Minuten ist ein vom Prüfling vorzulegender Unterrichtsentwurf. Das Fachgespräch und das Kolloquium können mit Einverständnis des Prüflings auch in einer Videokonferenz durchgeführt werden, sofern die Durchführung in Präsenzform nicht möglich ist. Einzelheiten können in einer Ausführungsbestimmung der Hauptabteilung Schule und Erziehung geregelt werden.

Diese Änderungsordnung tritt nach Verkündung in Kraft und ist befristet bis zum 31. Juli 2022.

Münster, 27. Januar 2021

L.S.

Dr. Klaus Winterkamp
Generalvikar

AZ: 300

Art. 41 **Exerzitien für Priester und Diakone in der Benediktinerabtei Weltenburg**

Termin: 1. bis 5. März 2021 (Beginn: 17.30 Uhr; Ende: ca. 9 Uhr)

Thema: "Die blockierte Reform und die geistlichen Ämter"
Schweigeexerzitien für Priester und Diakone

Leitung: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

Termin: 11. bis 15. Oktober 2021 (Beginn: 17.30 Uhr; Ende: ca. 9 Uhr)

Thema: "Was wir glauben - das Credo der Kirche"
Schweigeexerzitien für Priester und Diakone

Leitung: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

Termin: 15. bis 20. November 2021 (Beginn: 17.30 Uhr; Ende: ca. 9 Uhr)

Thema: "Bewahrt die Einheit des Geistes (Eph 4,3)
Priestersein in der Kirche - mit der Kirche - für die Kirche"
Schweigeexerzitien für Priester und Diakone

Leitung: Dr. Wilfried Hagemann, Münster

Auskunft und Anmeldungen:

Benediktinerabtei Weltenburg, Haus St. Georg,
Asamstraße 32, 93309 Kelheim

Tel.: 09441 6757-500, Fax: 09441 6757-537

Art. 42 **Veröffentlichung freier Stellen für Pfarrer und
Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten**

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung 500, Seelsorge-Pastoral zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe. Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Karl Render: Tel. 0251 495-1300, E-Mail: render@bistum-muenster.de
- Matthias Mamot: Tel. 0251 495-1302, E-Mail: mamot@bistum-muenster.de
- Officialatsrat Msgr. Bernd Winter: Tel. 04441 872-511, E-Mail: bernd.winter@bmo-vechta.de

Folgende Stellen sind zu besetzen:

Stellen für Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten

		Auskünfte erteilt
Kreisdekanat Warendorf	Ostbevern St. Ambrosius <i>Leitender Pfarrer: Marco Klein</i>	Matthias Mamot

AZ: 500

Art. 43

Personalveränderungen

B o r t h, Michael, Pfarrer, wurde zusätzlich zu seinen Aufgaben als Pfarrer in Essen/Oldb. St. Bartholomäus zum Definitor im Dekanat Löningen für die Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2026 ernannt.

F r a n k e n, Carsten, Pfarrer, wurde mit Ablauf des 3. Januar 2021 von seinen Aufgaben als Pfarrer in Rees St. Quirinus entpflichtet. Zugleich wurde er zum 28. Februar 2021 zum Pfarrer in Hörstel St. Reinhildis ernannt.

K e r k h o f f, Bertholt, Dechant, wurde zusätzlich zu seinen Aufgaben als Pfarrer in Löningen St. Vitus erneut zum Dechanten im Dekanat Löningen für die Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2026 ernannt.

K l e y m a n n, Dr. Siegfried, Pfarrer, wurde zusätzlich zum Pfarrverwalter in Münster St. Liudger für die Zeit vom 1. Januar 2021 bis zur Einführung des neuen Pfarrers ernannt.

M u z i a z i a SVD, Egide, Pater, wurde zum 1. Januar 2021 zum Pastor (100 %) in Münster Heilig-Kreuz ernannt.

P a h l, Georg Michael, Pater, wurde mit Ablauf des 28. Februar 2021 von seinen Aufgaben als Pfarrverwalter in Cappenberg St. Johannes Ev. entpflichtet.

P a z h o o r, P. Mathew Joseph, wurde mit dem Ablauf des 31. Januar 2021 von seinen Aufgaben als Pastor in Wachtendonk St. Marien entpflichtet und zum 1. Februar 2021 zum Pastor in Schöppingen St. Brictius ernannt.

V a n V u g h t, Cyrus Catharina, Pfarrer, wurde erneut bis zum 30. Juni 2021 zum Pastor m. d. T. Pfarrer in Münster St. Liudger ernannt.

W i n k e l e r, Christoph, Pfarrer, wurde mit Ablauf des 17. Januar 2021 von seinen Aufgaben als Pfarrer in Hörstel St. Reinhildis sowie als Definitor des Dekanats Ibbenbüren entpflichtet. Ihm wurde die Pfarrstelle St. Marien Friesoythe übertragen. Die Amtseinführung ist für den 14. Februar 2021 geplant.

AZ: 500

Art. 44

Unsere Toten

S c h u m a c h e r, Dr. Ferdinand, Domkapitular em., geboren am 15. Januar 1942 in Münster. Zum Priester geweiht am 29. Juni 1968 in Münster. Nach seiner Priesterweihe ging er als Kaplan nach Greven St. Martinus. 1970 wurde er zum Spiritual am Collegium Borromaeum in Münster ernannt. 1975 war er während seines Studiums als Subsidiar in Münster-Roxel St. Pantaleon tätig. Ab 1979 war er Wissenschaftlicher Assistent an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Mit Abschluss seiner Promotion wurde er 1982 zum Präses am Collegium Johanneum in Ostbevern ernannt. 1988 ging er als Pfarrer nach Münster St. Theresia. Im Jahr 1989 hat er den Lehrbeauftragtrag für Homiletik im Fachbereich Kath. Theologie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster übernommen. 1995 wurde er zusätzlich zum Rektor der Hauskapelle im Franz-Hitze-Haus in Münster und Mitarbeiter der Kath. Sozialen Akademie ernannt. Im Jahr 1996 übernahmen er die Aufgabe des Definitors im Dekanat Münster-Liebfrauen. Von 1996 bis 2009 war er Mitglied des Priesterrates und u. a. auch Moderator des Priesterrates. Zum Stadtdechant der Stadt Münster wurde er 2002 ernannt. Im Jahr 2010 erfolgte die Ernennung zum nichtresidierenden Domkapitular an der Hohen Domkirche zu Münster. Mit der Zusammenlegung der Pfarreien St. Theresia und Liebfrauen-Überwasser im Jahr 2014 wurde er zum Pastor mit dem Titel Pfarrer in Münster Liebfrauen-Überwasser ernannt. Er verstarb am 10. Januar 2021 Alter von 78 Jahren in Münster.

W i t h a k e, Heinz, Geistl. Rat. em., geboren am 18. März 1941 in Hopsten. Zum Priester geweiht am 29. Juni 1966 in Münster. Nach seiner Priesterweihe wurde er Kaplan in Beckum St. Martinus und anschließend in Recklinghausen St. Gertrudis. 1971 wurden er Religionslehrer am Gymnasium Petrinum und an der Fachschule für Sozialpädagogik in Recklinghausen. Ebenfalls 1971 wurde er zum Subsidiar in Recklinghausen St. Gertrudis ernannt. Im Jahre 1974 wurde er Diözesanjugend-seelsorger, Leiter der Abteilung Jugendseelsorge in der Hauptabteilung Seelsorge im Bischöflichen Generalvikariat in Münster und Diözesanpräses des BDKJ. 1976 wurden er Mitglied des Priesterrates. 1981 übernahm er die Tätigkeit als Leiter der Abteilung Schüler, Lehrer und Eltern, Ständiger Vertreter des Leiters der Hauptabteilung Schule und Erziehung im Bischöflichen Generalvikariat, Geistlicher Rat, Bischöflicher Assistent der Brüdergemeinschaft der Canisianer und Rektor der Kapelle des Canisiushauses in Münster. Ab dem Jahre 2006 war er Geistlicher Beirat des Bundesverbandes der Kath. Elternschaft Deutschlands (KED). Im Jahr seiner Emeritierung 2016 konnte er sein 50-jähriges Priesterjubiläum begehen. Er verstarb am 7. Januar 2021 im Alter von 79 Jahren in Münster.

AZ: 500

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 45

Bestellung zum Diözesandatenschutzbeauftragten

Hiermit wird

Herr Andreas Mündelein,
Unserer lieben Frauen Kirchhof 20 A, 28195 Bremen

jeweils mit Wirkung vom 1. Januar 2021 für die Dauer von vier Jahren

gemäß § 45 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 42 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz (KDG) zum jeweiligen Diözesandatenschutzbeauftragten für die Bereiche der (Erz-)Diözesen Hamburg, Hildesheim und Osnabrück sowie des Oldenburgischen Teils des Bistums Münster bestellt. Damit ist er zugleich Diözesandatenschutzbeauftragter für mehrere (Erz-)Diözesen.

Osnabrück, den 11.11.2020

L.S.

† Dr. Franz-Josef Bode
Bischof von Osnabrück

Hamburg, den 11.12.2020

L.S.

† Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Hildesheim, den 26.11.2020

L.S.

† Dr. Heiner Wilmer
Bischof von Hildesheim

Vechta, den 4.12.2020

L.S.

† Wilfried Theising
Bischöflicher Offizial des Oldenburgischen Teils des Bistums Münster
und Weihbischof

Art. 46

Änderung der Regional-KODA-Ordnung zum 1. Januar 2021

Die Ordnung der Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die Diözese Osnabrück und die Römisch-Katholische Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster (Ofizialatsbezirk Oldenburg) – Regional-KODA-Ordnung vom 1. Januar 2016 (KABl. Münster, 2016, Art. 40, KABl. Osnabrück, 2016, Art. 6) in der Fassung vom 02.11.2019 (KABl. Münster 2019, Art. 189, KABl. Osnabrück 2019, Art. 185) wird wie folgt geändert:

I. Änderung der Ordnung

1. § 19 Abs. 4 (Sitzungen, Antragstellung und Geschäftsordnung) wird wie folgt gefasst:

¹Eine Sitzung kann nur stattfinden, wenn von jeder Seite mindestens jeweils die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. ²Sitzungen finden in der Regel als Präsenzsitzungen statt. ³Im Ausnahmefall können Sitzungen mittels üblicher Kommunikations- und Informationstechnologien (z.B. Videokonferenzen) durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. ⁴Über das Vorliegen eines Ausnahmefalls und die Auswahl der entsprechenden IT-Systeme entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden. ⁵Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit gelten die an der virtuellen Sitzung teilnehmenden Mitglieder als anwesend. ⁶Eine Aufzeichnung von Sitzungen ist unzulässig.

2. § 19 Abs. 5 (Sitzungen, Antragstellung und Geschäftsordnung) wird wie folgt gefasst:

Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Kommission; die Anträge müssen in Textform mit Begründung vorgelegt werden.

3. In § 27 (Vorbereitungsausschuss) wird nach Satz 4 folgender Satz 5 angefügt:

⁵§ 19 Abs. 4, Sätze 2, 3, 6 gelten entsprechend.

4. In § 28 (Ausschüsse) wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

²§ 19 Abs. 4, Sätze 2, 3, 6 gelten entsprechend.

II. Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Osnabrück/Vechta, 16. Dezember 2020

L.S. † Dr. Franz-Josef Bode
Bischof von Osnabrück

L.S. † Wilfried Theising
Bischöflicher Offizial und Weihbischof

Art. 47 **Kirchensteuerbeschluss des Oldenburgischen Teiles der Diözese Münster
für das Haushaltsjahr 2021**

I.

Aufgrund § 2 Abs. 5 der Kirchensteuerordnung für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster (Offizialatsbezirk Oldenburg) wird unter Mitwirkung des Kirchensteuerrates des Oldenburgischen Teiles der Diözese Münster hiermit beschlossen:

1.

- a. Für das Haushaltsjahr 2021 wird von allen Kirchenangehörigen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen haben, 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens 3,5 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohns als Kirchensteuer erhoben.
- b. Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden. Daher ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes ergeben würde.
- c. Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.
- d. Im Falle der Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer beträgt die Kirchensteuer 6 % der pauschalierten Lohn- und Einkommensteuer.

Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalierten Lohnsteuer.

Im Übrigen wird auf die Regelungen der gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder betr. Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer vom 8. August 2016 hingewiesen (BStBl. I 2016, Seite 773).

2. Bis zur Veranlagung der Diözesankirchensteuer sind zu den für die Einkommensteuer-Vorauszahlung bestimmten Terminen (10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember) Vorauszahlungen auf die Diözesankirchensteuer nach dem geltenden Kirchensteuersatz zu leisten.
3. Bei Steuerpflichtigen, die im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Diözesankirchensteuer von den dem Abzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnsteuerabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Bei Steuerpflichtigen, die zwar im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, deren Lohnsteuerabrechnung aber von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Diözesankirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten. Wenn dieser Satz niedriger ist und dies festgestellt werden kann, wird der Unterschiedsbetrag nacherhoben.

II.

Der Oldenburgische Teil der Diözese Münster erhebt von den Kirchenangehörigen, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden.

Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG) EURO	Besonderes Kirchgeld EURO
1	30.000 - 37.499	96
2	37.500 - 49.999	156
3	50.000 - 62.499	276
4	62.500 - 74.999	396
5	75.000 - 87.499	540
6	87.500 - 99.999	696
7	100.000 - 124.999	840
8	125.000 - 149.999	1.200
9	150.000 - 174.999	1.560
10	175.000 - 199.999	1.860
11	200.000 - 249.999	2.220
12	250.000 - 299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600

Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

III.

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

Vechta, den 19.12.2020

L.S.

† Wilfried Theising
Bischöflicher Offizial und Weihbischof

Staatliche Genehmigung des Kirchensteuerbeschlusses
für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster
für das Haushaltsjahr 2021

Im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium genehmige ich den Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2021 vom 19.12.2020 gemäß § 2 Abs. 9 des Kirchensteuerrahmengesetzes (KiStRG) i.d.F. vom 10.07.1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 465).

Eine entsprechende Bekanntmachung wird gem. § 2 Abs. 9 Satz 2 KiStRG im Nds. Ministerialblatt veröffentlicht.

Niedersächsisches Kultusministerium
Im Auftrag
Roswitha Dörbaum

Bekanntmachungen des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Art. 48

Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands¹ i.d.F. des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 23. November 2020

Präambel

Die (Erz-)Diözesen der Kirche in Deutschland schließen sich zu einem Verband in der Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zusammen. Er soll die Arbeit der Deutschen Bischofskonferenz rechtlich und ökonomisch unterstützen. Zudem soll er die Zusammenarbeit der (Erz-)Diözesen in wirtschaftlichen, rechtlichen, administrativen und technischen Fragen vertiefen, die aktive Mitwirkung der Kirche in der

Gesellschaft fördern, Aufgaben bearbeiten, die sich der gesamten Kirche in Deutschland stellen und die Arbeit der Deutschen Bischofskonferenz enger mit den ökonomischen und rechtlichen Rahmenbedingungen abstimmen. Zur Sicherung der gegenseitigen Solidarität, zur Stärkung der Einheit und zur Förderung des Gesamtwohls der Kirche erlassen die (Erz-)Bischöfe folgende Verbandssatzung:

§ 1 - Errichtung, Name, Mitgliedschaft

(1) Die Erzdiözesen Bamberg, Freiburg, Köln, München und Freising sowie Paderborn und die Diözesen Aachen, Augsburg, Eichstätt, Essen, Fulda, Hildesheim, Limburg, Mainz, Münster, Osnabrück, Passau, Regensburg, Rottenburg, Speyer, Trier sowie Würzburg haben sich durch Vertrag vom 4. März 1968 zu dem „Verband der Diözesen Deutschlands“ (nachfolgend Verband) zusammengeschlossen. Mit Wirkung zum 1. Januar 1991 sind dem Verband die Bistümer Berlin und Dresden-Meißen, die Apostolische Administratur Görlitz und die Bischöflichen Ämter Erfurt-Meiningen, Magdeburg und Schwerin beigetreten. Seit der darauffolgenden Neuordnung der Bistümer besteht der Verband aus den Erzdiözesen Bamberg, Berlin, Freiburg, Hamburg, Köln, München und Freising sowie Paderborn und den Diözesen Aachen, Augsburg, Dresden-Meißen, Eichstätt, Erfurt, Essen, Fulda, Görlitz, Hildesheim, Limburg, Magdeburg, Mainz, Münster, Osnabrück, Passau, Regensburg, Rottenburg-Stuttgart, Speyer, Trier und Würzburg.

(2) Sitz des Verbandes ist Bonn.

§ 2 - Rechtsstellung, Anwendung der Grundordnung

(1) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der (Erz-)Diözese des jeweiligen Vorsitzenden der Vollversammlung des Verbandes (nachfolgend Vollversammlung) veröffentlichten Fassung Anwendung.

1) Zugunsten der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit des Regelwerks wurde auf eine geschlechtergerechte Formulierung verzichtet. Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß für alle Geschlechter.

§ 3 - Verbandszweck

(1) Der Verband hat die Aufgabe, im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz die rechtlichen, wirtschaftlichen, administrativen sowie technischen Belange der in ihm zusammengeschlossenen (Erz-)Diözesen zu wahren und zu fördern. Er übernimmt für die Deutsche Bischofskonferenz die Funktion des Rechts- und Anstellungsträgers, repräsentiert die in ihm zusammengeschlossenen (Erz-)Diözesen im Rahmen seiner Zuständigkeit nach außen und berät die Verbandsmitglieder in Fragen, die für die Kirche in Deutschland im Rahmen der Aufgaben des Verbandes von strategischer Bedeutung sind. Der Verband nimmt ferner die ihm durch die Vollversammlung ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben wahr.

(2) Der Verbandszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben verwirklicht:

- a. Wahrnehmung der Belange der Verbandsmitglieder gegenüber öffentlichen und privaten Stellen auf nationaler und internationaler Ebene,
- b. Beobachtung der für die Kirche in Deutschland relevanten Rechtsentwicklungen,
- c. Beratung der Organe und der Verbandsmitglieder in rechtlichen, wirtschaftlichen, administrativen und technischen Angelegenheiten,
- d. Koordination und Ausgleich innerkirchlicher Interessen,
- e. Bereitstellung von rechtlichen, wirtschaftlichen, administrativen und technischen Dienstleistungen für seine Mitglieder durch Bündelung von Ressourcen,
- f. Aufstellung und Abwicklung des Haushalts des Verbandes,
- g. Vorbereitung und Durchführung des interdiözesanen Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahrens (Clearing-Verfahren),
- h. Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen der Solidarität zwischen den (Erz-Diözesen),
- i. Erwerb und Verwaltung von Beteiligungen,
- j. Aufsicht über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse des Verbandes (nachfolgend KZVK) gemäß deren Satzung und nach näherer Maßgabe von § 15 dieser Satzung,
- k. Organisation der Geschäftsstelle der Zentral-KODA,
- l. Organisation der Geschäftsstelle der kirchlichen Gerichte auf inter-diözesaner Ebene und/oder auf der Ebene der Bischofskonferenz, etwa im Bereich des Arbeits- und Datenschutzrechts,
- m. Erstellung von Gutachten und Statistiken sowie die Beauftragung und Auswertung von Untersuchungen und Umfragen.

§ 4 - Organe

Die Organe des Verbandes sind

- a. die Vollversammlung,
- b. der Verbandsrat,
- c. der Geschäftsführer.

§ 5 - Zusammensetzung der Vollversammlung

(1) Der Vollversammlung gehören mit Stimmrecht die Diözesanbischöfe oder die Koadjutoren bzw. die Diözesanadministratoren an, wobei sich die Genannten durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen können. Die Vertretung eines Mitglieds der Vollversammlung durch ein anderes Mitglied der Vollversammlung ist unzulässig.

(2) Jedes Mitglied kann einen Berater zuziehen. Vorsitzender der Vollversammlung ist der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz. Bei Verhinderung des Vorsitzenden leitet der stellvertretende Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz die Vollversammlung.

(3) Der Geschäftsführer des Verbandes und der Leiter der Geschäftsstelle nehmen mit beratender Stimme an der Sitzung der Vollversammlung teil.

§ 6 - Aufgaben der Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht nach dieser Satzung anderen Organen des Verbandes übertragen sind, insbesondere für die

- a. Entscheidungen in strategischen Fragen,
- b. Beschlüsse über den Haushalt,
- c. Festsetzung der Verbandsumlage,
- d. Aufsicht über den Verbandsrat,
- e. Berufungen in den Verbandsrat,
- f. Entlastung des Verbandsrates,
- g. Aufsicht über den Geschäftsführer,
- h. Berufung des Geschäftsführers,
- i. Entlastung des Geschäftsführers.

(2) Die Vollversammlung entscheidet mit Einstimmigkeit ihrer Mitglieder

- a. bei Änderungen der Satzung des Verbandes,
- b. bei Änderung der Ordnung über die Grundsätze zur Arbeitsweise der Kommissionen und Unterkommissionen, der Geschäftsordnung, der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung sowie der Revisionsordnung,
- c. bei Auflösung des Verbandes,
- d. bei Übernahme neuer Aufgaben,
- e. bei Gewährleistung von Verpflichtungen aus Anstellungsverträgen,
- f. bei Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- g. bei dem Erwerb oder der Veräußerung von unmittelbaren Beteiligungen an juristischen Personen,
- h. bei Gewährung außerplanmäßiger Zuschüsse in einer Höhe von über 500.000 €,
- i. bei Aufnahme von Anleihen und Darlehen,
- j. bei Festsetzung der Verbandsumlage,

- k. bei Verabschiedung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses,
 - l. bei Festlegung des Verteilungsschlüssels für die Verbandsumlage auf die einzelnen (Erz-) Diözesen,
 - m. bei Festlegung von Kostenumlagen,
 - n. bei einer unterjährigen Ausweitung des Soll-Stellenplans,
 - o. über das Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahren (Clearing-Verfahren).
- (3) Die Vollversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder
- a. bei Beschlussfassungen über kirchliche Rahmen- bzw. Musterordnungen,
 - b. bei der Ausweitung bestehender Aufgaben,
 - c. bei Fragen der KZVK gemäß deren Satzung und nach näherer Maßgabe von § 15 dieser Satzung,
 - d. bei Anstellung von Mitarbeitern in leitender Stellung im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 Rahmen-MAVO,
 - e. bei der Entlastung des Geschäftsführers,
 - f. bei der Errichtung oder Schließung von juristischen Personen,
 - g. bei der Errichtung oder Schließung rechtlich unselbständiger Dienststellen oder sonstiger Einrichtungen des Verbandes,
 - h. bei der Wahl der Mitglieder des Verbandsrates,
 - i. in allen anderen Fällen, die nicht von Absatz 2 erfasst sind.
- (4) Bei Beschlüssen der Vollversammlung über die Aufsicht und die Entlastung des Verbandsrates (vgl. Abs. 1 d und f), dürfen die Mitglieder der Vollversammlung, die gleichzeitig dem Verbandsrat angehören, bzgl. dieses Beratungsgegenstandes nicht an den Beratungen und der Beschlussfassung der Vollversammlung teilnehmen.

§ 7 - Sitzungen der Vollversammlung

(1) Sitzungen der Vollversammlung finden mindestens zweimal im Kalenderjahr statt. Die Vollversammlung ist außerdem vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung in Textform unter Angabe von Gründen beim Vorsitzenden beantragt. Bei Vorliegen dringender Gründe kann der Vorsitzende weitere Sitzungen der Vollversammlung einberufen.

(2) Die Vollversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladung, in der Ort und Zeit der Sitzung mitgeteilt werden, muss den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung zugehen. Die Tagesordnung, die vom Vorsitzenden im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Verbandsrates aufgestellt wird, sowie entsprechende Entscheidungsvorlagen sind den Mitgliedern in der Regel zwei Wochen vor Tagungsbeginn zu übersenden. In dringenden Fällen muss die Einladung mit Tagesordnung oder eine Ergänzung der schon übersandten Tagesordnung mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn versandt sein. Über das Vorliegen eines dringenden Falles entscheidet der Vorsitzende der Vollversammlung. Über Tagesordnungspunkte, die den Mitgliedern des Verbandes nicht mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn zugegangen waren, kann die Vollversammlung nur dann Beschluss fassen, wenn kein Mitglied widerspricht. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.

(2a) Sitzungen der Vollversammlung können auch als Online- oder Hybrid-Versammlung erfolgen.

(3) Der Vorsitzende der Vollversammlung leitet die Versammlung; sie ist nicht öffentlich. Er kann Gäste einladen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende dessen Aufgaben. Die Mitglieder der Vollversammlung sowie die geladenen Gäste sind verpflichtet, über alle behandelten Themen Verschwiegenheit zu wahren.

(4) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder des Verbandes vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Vollversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die binnen zwei Wochen nach Versenden der Einladung stattfindet und in jedem Fall beschlussfähig ist.

(5) Die Vollversammlung fasst Beschlüsse entweder einstimmig oder mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl seiner Mitglieder. Bei Entscheidungen der Vollversammlung, die nach § 6 Abs. 2 Einstimmigkeit verlangen, gelten Stimmenthaltungen als Ablehnung. Zudem ist in diesen Fällen von Verbandsmitgliedern, die nicht vertreten sind, eine schriftliche Zustimmung einzuholen. Eine schriftliche Beschlussfassung, bei der im Falle der Nichtäußerung Zustimmung angenommen wird, ist nicht möglich.

(6) Die Art der Abstimmung und der Wahl bestimmt der Vorsitzende. Abstimmung und Wahl müssen jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

(7) Schriftführer der Vollversammlung ist der Geschäftsführer des Verbandes, der über den wesentlichen Inhalt der Sitzung eine Niederschrift fertigt. Sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung bzw. des anwesenden Bevollmächtigten enthalten. Sie muss insbesondere die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse dokumentieren. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer des Verbandes unterzeichnet und unverzüglich den Mitgliedern der Vollversammlung und allen Generalvikaren in Textform zugeleitet. Etwaige Einwendungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Versand der Niederschrift in Textform geltend zu machen.

(8) Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind bei Gegenständen dringlicher Art möglich.

(9) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 - Zusammensetzung des Verbandsrates

(1) Der Verbandsrat besteht aus 18 stimmberechtigten und zwei Mitgliedern mit beratender Stimme.

(2) Dem Verbandsrat gehören als Mitglieder mit Stimmrecht an

- a. der Vorsitzende der Vollversammlung als geborenes Mitglied,
- b. sechs weitere Diözesanbischöfe,
- c. sechs Generalvikare,
- d. drei Finanzdirektoren bzw. Hauptabteilungsleiter im Bereich Finanzen sowie
- e. zwei Personen auf Vorschlag des Zentralkomitees der deutschen Katholiken.

(3) Dem Verbandsrat gehören als Mitglieder mit beratender Stimme an

- a. der Geschäftsführer des Verbandes und
- b. der Leiter der Geschäftsstelle des Verbandes.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates werden mit Ausnahme des Vorsitzenden der Vollversammlung von der Vollversammlung in einer Blockwahl mit Zweidrittelmehrheit ihrer Mitglieder für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt aufgrund der Vorschlagsliste einer Personalfindungskommission, die von der Vollversammlung eingesetzt wird. Aus einer (Erz-)Diözese soll nur ein stimmberechtigtes Mitglied in den Verbandsrat berufen werden. Die erste Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates erfolgt in Abweichung von Satz 1 für die Dauer von drei Jahren (vgl. § 20).

(5) Der Verbandsrat wählt seinen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden mit zwei Dritteln der Gesamtzahl seiner stimmberechtigten Mitglieder aus seiner Mitte. Der Vorsitzende der Vollversammlung kann weder zum Vorsitzenden des Verbandsrates noch zum stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandsrates gewählt werden.

(6) Die Mitgliedschaft im Verbandsrat erlischt mit Ablauf der Amtszeit, der Niederlegung des Amtes, der Beendigung der dienstlichen Funktion gemäß Abs. 2 b) bis d) in den (Erz-)Diözesen oder der Abberufung durch die Vollversammlung. Die Amtszeit des Vorsitzenden der Vollversammlung im Verbandsrat endet, wenn er das Amt des Vorsitzenden der Vollversammlung nicht mehr wahrnimmt. Für die Abberufung eines Mitglieds im Verbandsrat ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Vollversammlung erforderlich. Scheidet ein Mitglied des Verbandsrates während des Berufungszeitraums aus, so wählt die Vollversammlung für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds auf Vorschlag der Personalfindungskommission mit Zweidrittelmehrheit ein Ersatzmitglied. Sind mehrere Ersatzmitglieder gleichzeitig zu berufen, so erfolgt die Wahl als Blockwahl.

(7) Die Wiederwahl eines stimmberechtigten Mitglieds des Verbandsrates ist in der Regel nur einmal zulässig.

(8) Die Vertretung eines Mitglieds des Verbandsrates ist unzulässig.

(9) Die Vorsitzenden der Bischöflichen Kommissionen der Deutschen Bischofskonferenz sowie die Vorsitzenden der Kommissionen des Verbandes der Diözesen Deutschlands können bei Angelegenheiten, die ihre jeweilige Kommission betreffen, auf Einladung des Vorsitzenden des Verbandsrates beratend an den Sitzungen des Verbandsrates teilnehmen. Die Vorsitzenden können sich durch ein anderes Mitglied, den Sekretär oder Geschäftsführer der jeweiligen Kommission vertreten lassen.

§ 9 - Aufgaben des Verbandsrates

(1) Die Mitglieder des Verbandsrates nehmen im Verbandsrat nicht die Interessen ihrer jeweiligen (Erz-)Diözesen bzw. der sie entsendenden Körperschaft wahr, sondern wirken für die Belange und das Gesamtwohl der Kirche in Deutschland.

(2) Der Verbandsrat

- a. nimmt die ihm von der Vollversammlung übertragenen Aufgaben wahr,
- b. berät strategische Themen im Aufgabenbereich des Verbandes,
- c. berät den Haushaltsentwurf des Verbandes,
- d. gibt der Vollversammlung Anregungen und unterbreitet ihr Vorschläge,
- e. bereitet Maßnahmen oder Entscheidungen für die Vollversammlung vor und setzt die Maßnahmen oder Entscheidungen der Vollversammlung um,
- f. prüft den Jahresabschluss und wählt die Prüfungsgesellschaft aus,
- g. gibt den Kommissionen Aufträge und nimmt deren Beratungsergebnisse entgegen,

- h. beruft die Mitglieder der Kommissionen des Verbandes,
- i. gewährt außerplanmäßige Zuschüsse bis zu einer Höhe von 500.000 € im Einzelfall innerhalb des genehmigten Haushaltsplans, unbeschadet der Bestimmung des § 11 Abs. 5,
- j. entscheidet bei der Besetzung aller Gerichte, bei denen der Verband der Diözesen Deutschlands mitwirkt,
- k. nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch diese Satzung oder durch die KZVK-Satzung in Angelegenheiten der kirchlichen Zusatzversorgung zugewiesen sind,
- l. nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch die Revisionsordnung zugewiesen sind.

(3) In Fällen, in denen nach einstimmiger Auffassung der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates eine rechtzeitige Beschlussfassung der Vollversammlung nicht möglich oder in denen eine Befassung der Vollversammlung nicht erforderlich erscheint, kann der Verbandsrat Entscheidungen treffen, über die in der nächsten Vollversammlung zu berichten ist. Dabei ist der Verbandsrat in jedem Fall an den Haushaltsplan gebunden. Außerdem sind alle Angelegenheiten ausgeschlossen, zu denen nach § 6 Abs. 2 ein einstimmiger Beschluss erforderlich ist.

§ 10 - Sitzungen des Verbandsrates

(1) Sitzungen des Verbandsrates finden mindestens dreimal im Kalenderjahr statt. Der Verbandsrat ist außerdem vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung in Textform unter Angabe von Gründen beim Vorsitzenden beantragt. Bei Vorliegen dringender Gründe kann der Vorsitzende weitere Sitzungen des Verbandsrates einberufen.

(2) Der Verbandsrat wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladung, in der Ort und Zeit der Sitzung mitgeteilt werden, muss den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor dem Tag der Sitzung zugehen. Die Tagesordnung, die vom Vorsitzenden aufgestellt wird, sowie entsprechende Entscheidungsvorlagen sind den Mitgliedern in der Regel zwei Wochen vor Sitzungsbeginn zu übersenden. In dringenden Fällen muss die Einladung mit Tagesordnung oder eine Ergänzung der schon übersandten Tagesordnung mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn versandt sein. Über das Vorliegen eines dringenden Falles entscheidet der Vorsitzende des Verbandsrates. Über Tagesordnungspunkte, die den Mitgliedern des Verbandsrates nicht mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn zugegangen waren, kann der Verbandsrat nur dann Beschluss fassen, wenn kein Mitglied widerspricht. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.

(3) Die Sitzungen des Verbandsrates finden in der Regel am Sitz des Verbandes statt.

(3a) Sitzungen des Verbandsrates können auch als Online- oder Hybrid-Versammlung erfolgen.

(4) Der Vorsitzende des Verbandsrates leitet die Versammlung, die nicht öffentlich ist. Er kann Gäste einladen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende dessen Aufgaben. Die Mitglieder des Verbandsrates sowie die geladenen Gäste sind verpflichtet, über alle behandelten Themen Verschwiegenheit zu wahren.

(5) Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die binnenzwei Wochen nach Versenden der Einladung stattfindet und in jedem Fall beschlussfähig ist.

(6) Der Verbandsrat fasst Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Gesamtzahl seiner stimmberechtigten Mitglieder.

(7) Über die Art der Abstimmungen oder Wahlen entscheidet der Vorsitzende.

Abstimmung und Wahl müssen jedoch schriftlich erfolgen, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

(8) Schriftführer des Verbandsrates ist der Geschäftsführer des Verbandes, der über den wesentlichen Inhalt der Sitzung eine Niederschrift fertigt. Sie muss Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder des Verbandsrates enthalten. Sie muss insbesondere die Beschlüsse dokumentieren. Soweit Entscheidungen der Vollversammlung vorbereitet werden, bei denen in der Vollversammlung Einstimmigkeit erforderlich ist, sind in der Niederschrift diejenigen Mitglieder namentlich aufzuführen, die der betreffenden Vorlage nicht zugestimmt haben. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden des Verbandsrates und vom Geschäftsführer des Verbandes unterzeichnet.

(9) Tagesordnung, Beschlussvorlagen und Protokoll werden allen Mitgliedern des Verbandsrates, allen Mitgliedern der Vollversammlung und allen Generalvikaren in Textform zugeleitet. Etwaige Einwendungen gegen das Protokoll sind von den Mitgliedern des Verbandsrates innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Versand der Niederschrift in Textform geltend zu machen.

(10) Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind möglich.

(11) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 - Geschäftsführer

(1) Geschäftsführer des Verbandes ist der Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz. Sein Stellvertreter ist der Leiter der Geschäftsstelle, der von der Vollversammlung für die Dauer von fünf Jahren mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder gewählt wird.

(2) Der Geschäftsführer besorgt die laufenden Geschäfte des Verbandes (Geschäfte der laufenden Verwaltung) und die ihm übertragenen Aufgaben. Zu den laufenden Geschäften gehören alle Angelegenheiten, die für den Verband sachlich, politisch und finanziell nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind und die im Regelfall nach feststehenden Regeln erledigt werden können, ohne dass die Organe des Verbandes gesondert darüber entscheiden müssen.

(3) Der Geschäftsführer trägt die Verantwortung für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Verbandsorgane. Er koordiniert die Arbeit der Verbandsorgane, Kommissionen und Unterkommissionen und erteilt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Vorsitzenden der Kommissionen oder Unterkommissionen Aufträge. Der Geschäftsführer hat das Recht, dem Verbandsrat Themen zur Bearbeitung vorzuschlagen.

(4) Soweit die Entscheidung keinem anderen Organ vorbehalten ist, entscheidet der Geschäftsführer im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes insbesondere über

- a. Auswahl und Anstellung von Mitarbeitern innerhalb des Stellenplans, mit Ausnahme der Mitarbeiter in leitender Stellung im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 Rahmen-MAVO,
- b. den Abschluss von Rechtsgeschäften,
- c. die Vergabe von Mitteln.

(5) Der Geschäftsführer kann Verbindlichkeiten im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes eingehen, falls diese im Einzelfall den Wert von 60.000 € nicht übersteigen. Über diese Entscheidungen ist in der nächsten Sitzung des Verbandsrates zu berichten.

(6) Der Geschäftsführer kann den Leiter der Geschäftsstelle, die Bereichsleiter im Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz sowie die Leiter der Dienststellen und Einrichtungen bevollmächtigen, für die laufenden Geschäfte ihres Geschäftsbereichs im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes Willenserklärungen für den Verband abzugeben.

§ 12 - Vertretung des Verbandes

Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden der Vollversammlung, den Vorsitzenden des Verbandsrates oder den Geschäftsführer vertreten. Jeder für sich ist alleinvertretungsberechtigt.

§ 13 - Kommissionen und Unterkommissionen

(1) Die Vollversammlung kann Kommissionen und Unterkommissionen einrichten, denen bestimmte Aufgaben zur dauernden Bearbeitung übertragen werden. Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Verbandsrat jeweils für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Mitglieder der Unterkommissionen werden auf Vorschlag der Kommissionen, denen sie zugeordnet sind, vom Geschäftsführer des Verbandes für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die erste Wahl der Mitglieder der Kommissionen und Unterkommissionen erfolgt in Abweichung von Satz 2 und 3 für die Dauer von drei Jahren (vgl. § 20). Die erste Wahl der Kommissionsmitglieder erfolgt durch die Vollversammlung.

(2) Jede Unterkommission ist einer bestimmten Kommission zugeordnet und ihr gegenüber berichtspflichtig.

(3) Die Vorsitzenden der Kommissionen und Unterkommissionen werden von den jeweiligen Mitgliedern mit Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte gewählt.

(4) Maßgeblicher Gesichtspunkt bei der Besetzung von Kommissionen und Unterkommissionen ist die Eignung und Befähigung in dem jeweiligen Bereich sowie die einschlägige Berufserfahrung. Die Mitglieder der Kommissionen, die im kirchlichen Dienst stehen, sind von ihren Anstellungsträgern zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang freizustellen. Sie nehmen ihre Aufgaben in den Kommissionen und Unterkommissionen des Verbandes im Sinne des Gesamtwohls der Kirche in Deutschland wahr.

(5) Die Geschäftsführung der Kommissionen und Unterkommissionen liegt bei der Geschäftsstelle des Verbandes.

(6) Die Kommissionen und Unterkommissionen erhalten ihre Aufträge von den Organen des Verbandes in Abstimmung mit dem jeweiligen Vorsitzenden der Kommission. Die Kommissionen und Unterkommissionen haben das Recht, Themen zur Bearbeitung vorzuschlagen. Die Kommissionen übermitteln ihre Anregungen, Beschlüsse und Stellungnahmen der Geschäftsstelle des Verbandes, die sie dem Verbandsrat vorlegt. Die Unterkommissionen übermitteln ihre Anregungen, Beschlüsse und Stellungnahmen der jeweiligen Kommission, der sie zugeordnet sind. Die Kommission entscheidet, wie mit den Anregungen, Beschlüssen und Stellungnahmen zu verfahren ist.

(7) Bei Bedarf sind einzelne Mitglieder der Kommissionen und Unterkommissionen, deren Geschäftsführer oder sonstige geeignete Personen zu den Beratungen der Verbandsorgane hinzuzuziehen. Die Entscheidung hierüber trifft im Einzelfall der Vorsitzende des Verbandsorgans.

(8) Näheres zur Arbeitsweise der Kommissionen und Unterkommissionen ist in der „Ordnung über die Arbeitsweise der Kommissionen und Unterkommissionen des Verbandes“ geregelt.

§ 14 - Dienststellen und sonstige Einrichtungen des Verbandes

- (1) Der Verband ist Rechtsträger von Dienststellen und sonstigen Einrichtungen der Deutschen Bischofskonferenz.
- (2) Die in der Rechtsträgerschaft des Verbandes stehenden Dienststellen und sonstigen Einrichtungen sind im rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich an Weisungen der Organe des Verbandes gebunden.

§ 15 - Aufsicht über die KZVK

- (1) Der Verband hat zur Wahrnehmung der Aufsicht über die KZVK eine Verbandsaufsicht errichtet.
- (2) Die Verbandsaufsicht nimmt die Rechts-, Fach- und Finanzaufsicht über die KZVK gemäß deren Satzung und nach näherer Maßgabe einer von der Vollversammlung verabschiedeten „Ordnung über die Einrichtung und Aufgaben einer Verbandsaufsicht“ wahr. § 14 Abs. 2 findet insoweit keine Anwendung. Die Verbandsaufsicht erstattet dem Verbandsrat regelmäßig Bericht.
- (3) In die Verbandsaufsicht können auch Personen berufen werden, die den Organen des Verbandes nicht angehören.
- (4) Der Verband hat einen KZVK-Ausschuss errichtet. Der KZVK-Ausschuss besteht auf Vorschlag des Verbandsrates aus mindestens einem Generalvikar und drei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des KZVK-Ausschusses werden von der Vollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Mitgliedschaft im KZVK-Ausschuss erlischt durch Ablauf der Amtszeit, die Niederlegung des Amtes, die Beendigung der dienstlichen Funktion, die das Mitglied zum Zeitpunkt der Berufung inne hatte oder die Abberufung durch die Vollversammlung.
- (5) Der KZVK-Ausschuss kann zu Einzelfragen weitere Berater, die nicht den Organen des Verbandes angehören müssen, hinzuziehen. Den Vorsitz im KZVK-Ausschuss führt der Vorsitzende, den die Mitglieder des KZVK-Ausschusses aus ihrer Mitte wählen. Der KZVK-Ausschuss erstattet dem Verbandsrat regelmäßig Bericht, der seinerseits etwaige Aussprachen in KZVK-Angelegenheiten in der Vollversammlung vorbereitet.
- (6) Der KZVK-Ausschuss hat in Abstimmung mit dem Verbandsrat die nach näherer Maßgabe der Satzung der KZVK und der „Ordnung über die Einrichtung und Aufgaben einer Verbandsaufsicht“ festgelegten Maßnahmen und Entscheidungen für die Vollversammlung vorzubereiten bzw. Maßnahmen oder Entscheidungen der Vollversammlung umzusetzen. Hierzu gehören insbesondere
 - a. die Vorbereitung und Unterstützung der Berufung bzw. Abberufung der Mitglieder der Verbandsaufsicht sowie der Organe der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse,
 - b. der Abschluss, die Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern der Verbandsaufsicht,
 - c. die Einwilligung zu Nebentätigkeiten und zu anderweitigen Tätigkeiten eines hauptamtlichen Mitglieds der Verbandsaufsicht,
 - d. die Festlegung der Höhe der Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen für die nicht hauptamtlichen Mitglieder der Verbandsaufsicht sowie für die Organe der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse.
- (7) Die Verbandsaufsicht wird mit den für eine effektive Aufgabenwahrnehmung erforderlichen finanziellen und sachlichen Mitteln ausgestattet.

§ 16 - Haushaltsplan des Verbandes

(1) Alle Erträge und Aufwendungen des Verbandes müssen für jedes Jahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingestellt werden.

(2) Der Haushaltsplan wird vor Beginn des Haushaltsjahres durch die Vollversammlung beschlossen.

(3) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung über den Haushalt ist von der Geschäftsstelle eine dreijährige Haushaltsprognose zu erstellen.

§ 17 - Rechnungslegung

Über die Verwendung aller Verbandserträge legt der Geschäftsführer im folgenden Haushaltsjahr der Vollversammlung einen Jahresabschluss vor.

§ 18 - Auflösung

Bei Auflösung des Verbandes entscheidet die Deutsche Bischofskonferenz darüber, wem und zu welchem Zweck das Vermögen des Verbandes nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger und nach Ausgleich aller Verrechnungskosten zufließen soll. Es dürfen dabei nur kirchliche oder gemeinnützige Zwecke berücksichtigt werden.

§ 19 - Öffentliche Bekanntmachungen

Die Satzung des Verbandes wird einschließlich ihrer Änderungen in den Amtsblättern der den Verband bildenden (Erz-)Diözesen bekannt gemacht. Die Errichtung des Verbandes, seine Satzung, die Namen der Vertretungsberechtigten sowie Text und Form des Siegels sollen in den zuständigen staatlichen Verkündigungsorganen bekannt gegeben werden.

§ 20 - Evaluationsklausel

Der Verband wird in drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung die Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit der vorstehenden Regelungen einer Überprüfung unterziehen. Der Verbandsrat erstattet der Vollversammlung Bericht und unterbreitet Vorschläge für mögliche Änderungen.

§ 21 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2020 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 29. April 2019 außer Kraft.

KIRCHLICHES AMTSBLATT
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Bischöfliches Generalvikariat
- Amtsblatt -
Domplatz 27
48143 Münster